

Amtsblatt

Nr. 1 / 2009
ausgegeben am: 29. Mai 2009

INHALT.....	SEITE
II. Nachtrag vom 13.11.2006 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005	5
Berichtigung des 10. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000	6
Gebührenordnung der HagenMedien Stadtbücherei.....	6
Satzung der Stadt Hagen vom 10.10.2006 nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Grenzen des Klarstellungsbereiches an der „Mühlhauser Straße“ in Hagen –Eilpe	7
Bebauungsplan Nr. 3/99 (508) – Gewerbegebiet Becheltestraße -, 2. Fassung, 1. Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen b) Beschluss gemäß § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	7
Umlegungsgebiet S 2 - Haspe.....	8
XI. Nachtrag vom 18.12.2006 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23.12.1992	9
Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 18.12.2006.....	9
III. Nachtrag vom 18.12.2006 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005	11
III. Änderung der Betriebsordnung der Grünabfallkompostierungsanlage und Neufassung der Entgeltordnung für die Annahme von Grün- und Parkabfall und den Verkauf von Kompost in der Grünabfallkompostierungsanlage in der "Donnerkuhle", Hohenlimburger Str. 7 , in 58099 Hagen vom 18.12.2006	11
IV. Nachtrag vom 13.11.2007 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005	12
Auslegung der Jagdkataster und Verteilung der anteiligen Jagdpachtgelder der Eigenjagdbezirke der Stadt Hagen:	14
2. Nachtrag vom 15. März 2007 zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Hagen vom 24. Februar 1994.....	14
4. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen - Mitte vom 25. April 2000, zuletzt geändert durch die 3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02. Februar 2006	14
Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 04. Januar 1982, zuletzt geändert durch die 3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. April 1998 vom 14.5.2007	15
II. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen im Advent für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg vom 25.11.2004.....	15
Achte Verordnung vom 20.11.2007 zur Änderung der Verordnung über die Preise zur Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Kraftdroschken – Kraftdroschkentarif – vom 20.05.1975.....	16
Öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe	16
Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 27.03.2007	16
Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 27.03.2007	18
Bebauungsplan Nr. 1/79 (346) – Hohenlimburg Innenstadt, 2. Fassung, 2. Änderung nach § 13 BauGB hier: a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Anpassung der Gestaltungssatzung c) Beschluss gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (Satzungsbeschluss).....	20
Bebauungsplan Nr. 13/78 – Gartenvorstadt Hilfe – Abschnitte A+B – Teil I, Pappelstraße – Helfer Straße – Auf dem Kuhl -, 3. Änderung gemäß § 13 BauGB	21
Nachfolge im Rat der Stadt Hagen.....	21
Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Nord	22
Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) Sanierung Haspe – Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe, sowie die 1. Änderung der Nr. 20/77 (326) Teil 1....	22

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Satzung vom 16.05.2007 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des gemäß § 171 b BauGB förmlich festgelegten Stadtumbaugebietes Oberhagen / Eilpe	23
Teiländerung Nr. 85 – Sport- und Freizeitbad Ischeland - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Beschluss gemäß § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	23
Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I	24
Umlegungsgebiet VU 01 – Am Hardtland	25
Umlegungsgebiet E15-Baukloh	25
Umlegungsgebiet E15-Baukloh	25
Nachfolge im Rat der Stadt Hagen	26
Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Haspe	26
Nachfolge im Rat der Stadt Hagen	26
II. Nachtrag vom 20. März 2007 zur Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen vom 14. März 1991	26
11. Nachtrag vom 21. Mai 2008 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000	27
II. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg Mitte vom 08.08.1995	27
I. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen aus Anlass der Maientage für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg vom 29.04.2004	28
4. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen -Mitte vom 04.07.1996, zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2007	28
1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen - Haspe vom 26.06.2007	29
Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumschutzsatzung) vom 21. November 2000	29
1. Neufassung der Entgeltordnung für den kommunalen Friedhof „Beerdigungswald Philippshöhe Hagen“ der Stadt Hagen (Entgeltordnung Beerdigungswald) vom 16.12.2005	29
Neufassung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 15. Mai 2008	30
Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 09.01.2008	31
Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 09.01.2008	34
Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 12.03.2008	36
Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.03.2008	38
Satzung vom 17. Dezember 2007 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich – Wehringhauser Straße/VARTA -	40
Bebauungsplan Nr. 9/61 (014) - Schul- und Sportgelände Boelerheide -, 1. Nachtrag, 2. Änderung gemäß § 13 BauGB a) Beschluss über die eingegangenen Bedenken und Anregungen b) Beschluss gemäß §§ 2 und 10 BauGB (Satzungsbeschluss)	41
Bebauungsplan Nr. 15 Henkhauser Weg / Am Berge, 1. Änderung nach § 13 a BauGB hier: a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss nach §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss	42
Teiländerung Nr. 78 – Gummi Becker - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Genehmigung der Bezirksregierung	43
Bekanntmachung über die Ungültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 6/01 - Mehrzweckhalle Ischeland -	43
Teiländerung Nr. 68 – Herbeck - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Genehmigung der Bezirksregierung	43
Bebauungsplan Nr. 11/01 (538) - Herbeck-West - hier: Beschluss gemäß § 2 und §10 Baugesetzbuch (Satzungsbeschluss)	44
Satzung vom 19. Mai 2008 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/03 (555) –Heilig-Geist-Hospital-	45
Bebauungsplan Nr. 5/06 (582) - Sport- und Freizeitbad Ischeland - hier: a) Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden sonstiger Träger öffentlicher Belange b) Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB	46
Bebauungsplan Nr. 35/62 Teil I, Änderung des Durchführungsplanes NF 12 Ausschnitt Weidestraße / Wehringhauser Straße hier: Beschluss zur Aufhebung der Satzung	46
Planfeststellung für den für den Ausbau der B 54 – Delsterner Str. in Hagen –Ambrock, Station 71, von Stat. 5,742 bis Stat. 6,635 und Beseitigung eines Engpasses im Kreuzungsbereich mit der Eisenbahnstrecke Dortmund-Lüdenscheid in Hagen	47

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I	47
Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I	48
Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I	48
Neueinteilung der Kehrbezirke zum 1.1.2008	49
Hagener Betrieb für Informationstechnologie, Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr (HABIT) hier: Zeichnungsbefugnisse der Betriebsleiter	49
Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Nord	49
Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hohenlimburg	49
Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Mitte	49
IV. Nachtrag vom 17.12.2007 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen SEH	50
III. Nachtrag vom 27.12.2006 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen vom 18.12.2003	50
Satzung der Stadt Hagen vom 18.11.2008 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Grenzen des Abrundungsbereiches „In den Erlen“	52
Bebauungsplan Nr. 3/05 (569) - Am Höing / Pferdewiese – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss gemäß §§ 2 und 10 BauGB (Baugesetzbuch)	53
Teiländerung Nr. 87 – Bahnhofshinterfahung (1. Teilbereich) - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB	54
Bebauungsplan Nr. 8/01 (538) - Teil 1, Ortskern Boele/Hilgenland 1. Änderung nach § 13 BauGB - hier: Beschluss nach § 2 und §10 Baugesetzbuch (Satzungsbeschluss)	55
Teiländerung Nr. 88 – Bahnhofshinterfahung (2. Teilbereich) - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB	55
I. Nachtrag vom 22.10.2008 zum Tarif vom 21.12.2005 zu §1 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12. 2005	56
Bebauungsplan Nr. 9/00 (527) - Bahnhofshinterfahung 1. Abschnitt – Wehringhauser Straße - Varta a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss gemäß §§ 2 und 10 BauGB - Satzungsbeschluss	57
IV. Nachtrag vom 22.10.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hagen vom 19. Dezember 1997	57
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 22.10.2008	58
V. Nachtrag vom 25.11.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005	58
Standesamtsbezirke in Hagen	61
Landschaftsplan der Stadt Hagen - 6. Landschaftsplanänderungsverfahren <u>Hier</u> : Beschluss zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Hagen gem. § 16 (2) und 29 (1) Landschaftsgesetz NRW zur Festsetzung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete (Satzungsbeschluss) und Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 28 Landschaftsgesetz NRW	61
Umlegungsgebiet E14 - Steltenberg	63
Benutzungsordnung der HagenMedien Stadtbücherei	63
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hagen vom 30.05.2008 (Straßenbeitragssatzung KAG)	65
Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 30.05.2008	69
Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hagen vom 04.02.2008 für die Erschließungsanlage Konrad- Adenauer- Ring zwischen Minerva-/ Rehstraße und Hausnummern 19 / 21 einschließlich	72
Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hagen vom 04.02.2008 für die Erschließungsanlage Friedrichstraße zwischen Hördenstraße und Hestertstraße	73
Jahresabschluss der Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtentwässerung Hagen (SEH)	73
Jahresabschluss der HUI GmbH für das Geschäftsjahr 2007	73
Jahresabschluss der HEB GmbH für das Geschäftsjahr 2007	73
Wasserrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfalluntersuchung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2007 (GV.NRW. S. 107/ SGV.NRW. 2129) in der z. Zt. geltenden Fassung	74
III. Nachtrag vom 2.4.2008 der Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16.12.1997	74
Denkmalschutz: Erweiterung des Denkmalumfanges des landeseigenen Justizgebäudes Amts– und Landgericht	75

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Endgültige Teileinziehung der Sedanstraße zwischen Abzweig Plessenstraße und Wendeplatte im Bereich des Grundstücks Sedanstr. 3a/5.....	75
Wege- und Straßenrechtsangelegenheiten	
Aufstufung der Rehstraße zwischen Wehringhauser Straße und Einmündung Minervastraße / Konrad-Adenauer-Ring zur Kreisstraße.....	76
Widmung und Einstufung eines Teiles des Konrad-Adenauer-Rings.....	77
Widmung der Färberstraße zwischen der Hohenlimburger Straße und dem Bahnübergang.....	77
Widmung der Straße „Am Sonnenberg“ einschließlich der Verbindungswege zur Piepenstockstraße.....	77
Widmung der Straße „Römers Hof“.....	78
Widmung der Straßen Charlottenweg, Klaraweg, Tobiasweg sowie Treppenanlage zwischen dem Charlotten- und Tobiasweg.....	78
Widmung der Straße „Reher Heide“ und der Richard-Römer-Straße.....	79
Widmung einer Teilfläche der Birkenstraße.....	79
Aufhebung der Rechtsverordnung über Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Hagen vom 1.12.2006.....	80
2. Nachtragssatzung vom 1.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen vom 23.07.2004.....	
Neufassung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 25. April 2007.....	81

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

II. Nachtrag vom 13.11.2006 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S.706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.488) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 09.11.2006 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der **Straßenreinigungsplan** wird wie folgt geändert und ergänzt:

Teil 1: Straßenverzeichnis

Straße	Reinigung durch	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Winterdienst Klasse
Ergster Weg			
a) von Tiefendorfer Str. bis "An der Steigung"	Stadt	1	A
b) von "An der Steigung" bis Ende Bebauung	Anlieger	1	
c) Zufahrt zwischen Haus Nr. 45 und 47	Anlieger	1	
Herbecker Weg			
a) von Dolomitstr. bis Springstück einschl. Buswendeplatte	Stadt	1	A
b) von Springstück bis Hohenlimburger Str.	Stadt	1	C
c) Zufahrt zu den Häusern 22 -24b	Anlieger	1	
Hördenstraße			
a) von Berliner Str. bis Im Ennepetal	Stadt	1	A
b) von Berliner Str. bis Bebelstr.	Stadt	1	A
c) von Bebelstr. bis Hausnummer 24	Stadt	1	B
d) von Konrad-Adenauer-Ring bis Thüringenstr. außer Zufahrt zu den Häusern 80-80a und Nr.71	Stadt	1	A
e) Zufahrt zu den Häusern 80-80a und Nr.71	Anlieger		
Im Kirchenberg	Stadt	1	C
Knippschildstraße			
a) außer Zufahrt zu dem Haus Nummer 5	Stadt	1	A
b) Zufahrt zu dem Haus Nummer 5	Stadt	1	C
Sparkassen-Karree	Stadt	6	A
Wesselbachstraße			
a) außer Abzweig zur Straße Neuer Schlossweg	Stadt	1	A
b) Abzweig zur Straße Neuer Schlossweg	Anlieger	1	
c) ab Hausnummer 85,90 bis Ende Bebauung	Stadt	1	C

Teil 2: Wegeverzeichnis

		Reinigung durch	Reinigungstag
Berchum-Fley-Garenfeld-Halden-Herbeck			
Weg zwischen	Lennestraße 61a und Haldener Friedhof	Anlieger	Freitag
Haspe			
Weg zwischen	Voerder Straße und Westfalenstraße	Anlieger	Freitag

Teil 3: Parkplatzverzeichnis

		Reinigung durch	Anzahl der wöchentl. Reinigung
Boelerheide – Boele – Kable - Helfe			
Parkplatz	Overbergstraße / Victor-v.-Scheffel-Straße	Stadt	1

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende II. Nachtrag vom 13.11.2006 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.272) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 16.11.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende II. Nachtrag vom 13.11.2006 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005 wird rückwirkend zum 23.11.2006 öffentlich bekannt gemacht. -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Berichtigung des 10. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000

Der am 30.9.2006 veröffentlichte 10. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000 wird hiermit wie folgt berichtigt:

In § 19 (Zuständigkeit in Personalangelegenheiten) lautet der Absatz 4 richtig wie folgt:

„(4) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Personalausschuss und gegebenenfalls den Betriebsausschuss über die Einstellung, Weiterbeschäftigung, Beförderung und Höhergruppierung der Beamten und Tarifbeschäftigten. Sofern nicht die Dringlichkeit der Angelegenheit dem entgegensteht, soll die Unterrichtung vor Realisierung erfolgen.“

Hagen, 17.10.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Berichtigung des 10. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000 wird rückwirkend zum 2.11.2006 öffentlich bekannt gemacht. -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gebührenordnung der HagenMedien Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 488), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Benutzungsordnung für die HagenMedien Stadtbücherei hat der Rat der Stadt Hagen am 09.11.2006 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die HagenMedien Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 - Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Bücherei werden folgende jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren) erhoben:

- Erwachsene: 12,- €,
- Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren: 6,- €
- Familienausweis (gültig für: Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und für Eltern sowie allein Erziehende mit minderjährigen Kindern mit gemeinsamer Wohnadresse): 15,- €
- Schüler und Studenten nach Vollendung des 18. Lebensjahres: 6,- €
- Wehr- und Ersatzdienstleistende: 6,- €
- Empfänger/innen laufender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II sowie ihre Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft (Nachweis durch Vorlage des Bewilligungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit, der ARGE, des Sozialamtes oder der Berechtigungskarte der Stadt Hagen in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass): 6,- €
- Empfänger/innen von Sozialhilfe (auch als Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Sozialgesetzbuch XII sowie ihre Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft (Nachweis durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Sozialamtes oder der Berechtigungskarte der Stadt Hagen in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass): 6,- €
- Superausweis: 70,- €. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Superausweises sind berechtigt, kostenpflichtige Medien aus Sonderbeständen (nach § 6 dieser Gebührenordnung) ohne zusätzliche Kosten zu entleihen. Pro Besuch der Stadtbücherei ist die Ausleihe auf je 3 Medien der unterschiedlichen Angebote der Sonderbestände beschränkt.
- Elternausweis: Eltern minderjähriger Kinder unter 7 Jahren erhalten die Möglichkeit, sich einen kostenlosen Elternausweis ausstellen zu lassen. Dieser Ausweis berechtigt lediglich zur Ausleihe der in der Kinderabteilung angebotenen Medien.

§ 2 - Tagesausweis

Die Gebühr für einen Tagesausweis mit der Berechtigung zu einmaliger Ausleihe von Medien ohne Verlängerungsmöglichkeit beträgt 2,50 €.

Mit der Vorlage eines Lesegutscheins besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Tagesausweis zu erhalten. Dieser Ausweis berechtigt zu einer einmaligen Ausleihe von 5 Medien ohne Verlängerungsmöglichkeit.

§ 3 - Ersatzausweis

Für die Neuausstellung eines Benutzerausweises ist eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten.

§ 4 - Versäumnisgebühren

Für die Ausleihe über die Leihfrist hinaus wird eine Versäumnisgebühr erhoben.

Sie beträgt für Erwachsene je Medieneinheit, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr pauschal

mit Beginn der 1. Überschreitungswoch	
(unter Einräumung eines Karenztages)	1,50 €
mit Beginn der 3. Überschreitungswoch	3,00 €
mit Beginn der 5. Überschreitungswoch	6,00 €
mit Beginn der 7. Überschreitungswoch	12,00 €

Die in den jeweiligen Überschreitungswochen angefallenen Versäumnisgebühren werden aufaddiert, so dass der Gebührenschuldner mit Beginn der 8. Überschreitungswoch oder später pro Medieneinheit bzw. pauschal Versäumnisgebühren in Höhe von 22,50 € zu zahlen hat. Diese Gebühren entstehen unabhängig vom Verschicken eines Mahnschreibens.

§ 5 - Vorbestellungen

Für Vorbestellungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,- € erhoben.

§ 6 - Sonderbestände

Für die Nutzung von Sonderbeständen wird pro Ausleihe eine Gebühr zwischen 1,- € und 5,- € erhoben. Die Gebühr wird von dem/der Leiter/Leiterin der Stadtbücherei festgelegt.

§ 7 - Fernleihe und Stadtleihe

Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr von 3,- € erhoben. Für jede Bestellung im Rahmen der Stadtleihe wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

§ 8 - Internet- und CD-ROM-Benutzerarbeitsplätze

Für die Inanspruchnahme der Internet-Plätze wird eine Benutzungsgebühr von 1,- € pro Stunde erhoben. Für Papierausdrucke werden 0,05 € berechnet.

§ 9 - Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbücherei eine Gebühr zwischen 3,- € und 20,- € festlegen.

§ 10 - Auftragsrecherchen

Für die Inanspruchnahme des Recherchedienstes nach Auftragserteilung durch den Benutzer wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € pro begonnene halbe Stunde erhoben. Recherche- und Dokumentkosten, die bei der Nutzung von kostenpflichtigen Online-Datenbanken der Stadt in Rechnung gestellt werden, sind in der jeweiligen Höhe von dem Auftraggeber zusätzlich zu entrichten. Bei negativem Rechercheergebnis wird pauschal eine Gebühr von 10,- € erhoben.

§ 11 - Bearbeitungsgebühr

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Hat ein Benutzer aufgrund des Verlustes oder der Beschädigung des von ihm entliehenen Mediums Schadenersatz geleistet, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € je Medium für dessen ausleihgerechte Wiederherstellung erhoben.

§ 12 - Sonderregelungen

In begründeten Einzelfällen kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbücherei von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiungen, Ermäßigungen oder Ratenzahlungen bewilligen. Für konkret benannte Maßnahmen zur Gewinnung neuer Kundinnen und Kunden kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbücherei von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiungen und Ermäßigungen bewilligen.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.12.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Stadtbücherei Hagen vom 01.07.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Gebührenordnung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) öffentlich bekannt gemacht.

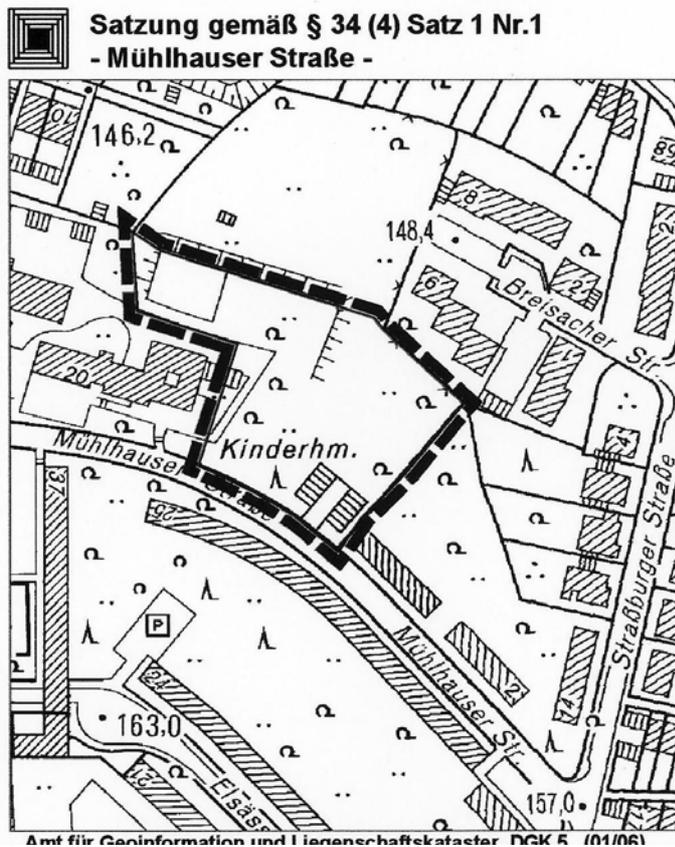
Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 21.11.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Gebührenordnung der HagenMedien Stadtbücherei wird rückwirkend zum 3.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Satzung der Stadt Hagen vom 10.10.2006 nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Grenzen des Klarstellungsbereiches an der „Mühlhauser Straße“ in Hagen –Eilpe

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat in seiner Sitzung am 28. September 2006 folgende Satzung beschlossen.

Zielsetzung:

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles an der „Mühlhauser Straße“ in Hagen-Eilpe festgelegt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Fläche des Flurstücks 641, Gemarkung Hagen, Flur 13.
Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Flurstücke: Flur 13: 295, 575, 635, 634, 631, 630, 647, 120 und die Trasse der Mühlhauser Straße. Der Geltungsbereich umgreift das Gelände an der Mühlhauser Straße zwischen Haus Nr. 8 und Nr. 20 (kath. Waisenhaus) und schließt in nördlicher Richtung an der Böschungskante hinter dem bestehenden Sportplatz ab.
Das Satzungsgebiet ist im beigefügten Plan eindeutig dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Inkrafttreten:

Diese Satzung einschließlich der Begründung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die Satzung der Stadt Hagen vom 10.10.06 über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles an der „Mühlhauser Straße“ in Hagen-Eilpe gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB „Mühlhauser Straße“ vom 10.10.06 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58095 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hagen, 10.10.2006 In Vertretung **Gerbersmann** (Stadtkämmerer)

- Die vorstehende Satzung der Stadt Hagen vom 10.10.2006 nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Grenzen des Klarstellungsbereiches an der „Mühlhauser Straße“ in Hagen –Eilpe wird rückwirkend zum 19.10.2006 öffentlich bekannt gemacht. -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 3/99 (508) – Gewerbegebiet Becheltestraße -, 2. Fassung, 1. Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: a) Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen

b) Beschluss gemäß § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

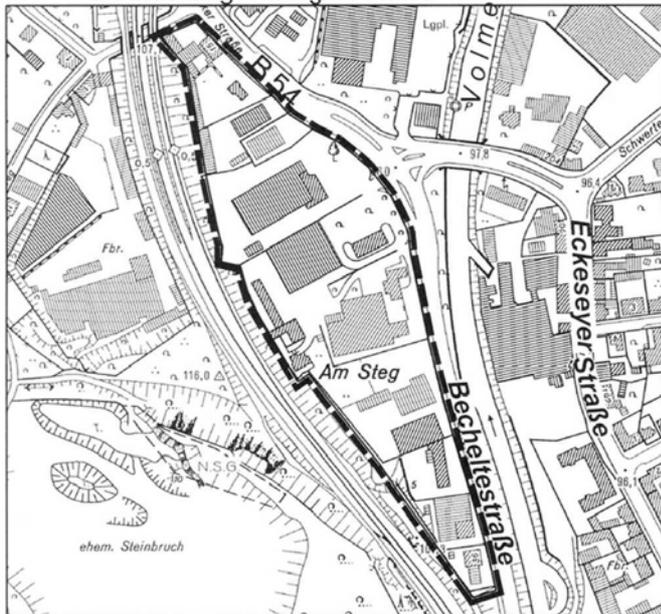
Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 den Bebauungsplan Nr. 3/99 (508) – Gewerbegebiet Becheltestraße -, 2. Fassung, 1. Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

zu a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen zurück bzw. berücksichtigt sie ganz oder teilweise im Sinne der Stellungnahmen in der Begründung der Vorlage. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

 **Bebauungsplan Nr. 3/99 (508)**
- Gewerbegebiet Becheltestraße - 2. Fassung
1. Änderung nach § 13 BauGB



Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster DGK 5 (1/06)

zu b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 3/99 (508) – Gewerbegebiet Becheltestraße- 2. Fassung, 1. Änderung nach § 13 BauGB mit den im Plan in den Änderungsfarben violett und dunkelgrün eingetragenen und in der Vorlage beschriebenen Änderungen/Ergänzungen einschließlich der Begründung vom 24.07.2006 nach § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung. Ferner beschließt der Rat der Stadt Hagen die Begründung zur 1. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplan Nr. 3/99 (508) – Gewerbegebiet Becheltestraße- 2. Fassung, 1. Änderung gemäß § 13 BauGB vom 24.07.2006 die Bestandteil des Beschlusses und als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch den Sporbecker Weg im Norden, die Herdecker Straße im Nordosten, die Becheltestraße im Osten, die Deutsche Bahn Güter-/Verbindungsstrecke Hagen-Heubing - Hagen-Eckesey im Westen und die Fußgängerüberführung über die Becheltestraße im Süden. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens:

Rechtskraft mit der Veröffentlichung des Ratsbeschlusses zur Satzung im September 2006.

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 3/99 (508) – Gewerbegebiet Becheltestraße -, 2. Fassung, 1. Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)- nebst Begründung vom 24.07.2006 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58095 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung), Rathaus I, Historisches Rathaus, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.10.2006 In Vertretung **Gerbersmann** (Stadtkämmerer)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 3/99 (508) – Gewerbegebiet Becheltestraße -, 2. Fassung, 1. Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird rückwirkend zum 22.10.2006 öffentlich bekannt gemacht. -

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Umlegungsgebiet S 2 - Haspe

Gemäß § 71 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss S 2 / O.-Nr. 142.1.002 vom 10.11.2004 gemäß § 76 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen bezüglich der Flurstücke *Gemarkung Haspe, Flur 23, Nrn. 376 und 377* ist am 28.12.2004 unanfechtbar geworden.

Soweit im oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gem. § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren der zugeordneten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
2. Die Widmung und Einziehung der neu anzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen gemäß §§ 6 und 7 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz NW) wird von der Straßenbaubehörde veranlasst.
3. Zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit (Inkrafttreten) wird die im Beschluss festgesetzte Geldleistung fällig. Die Aufforderung zur Zahlung der Geldleistung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.
4. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 74 Abs. 1 BauGB.

Rechtsmittelbelehrung

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses – S 2 / O.-Nr. 142.1.002 gemäß § 76 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen – Geschäftsstelle – (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1.Etage, Zimmer C.106, C.108 und C.109) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und seine Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gem. § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 11.10.2006 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen Der Vorsitzende gez. **Von Werneburg**

- Die vorstehende Bekanntmachung über das Umlegungsgebiet S 2 – Haspe wird rückwirkend zum 2.11.2006 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

XI. Nachtrag vom 18.12.2006 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23.12.1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.498) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NRW S.488) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 14. Dezember 2006 folgenden XI. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Maßstab und Satz der Gebühren

Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Entleerung	= 183,20 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Entleerung	= 244,30 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Entleerung	= 366,40 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Entleerung	= 732,90 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Entleerung	= 1645,90 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Entleerung	= 2351,30 €

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Bei 14täglicher Leerung (§ 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen) verringert sich die Gebühr nach Absatz 1 um die Hälfte. Die Anträge auf 14täglicher Leerung und auf bis zu dreimalige Leerung pro Woche von 770 l- oder 1100 l-Gefäßen sind bei der Stadt Hagen - Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) - oder der Stadtkämmerei zu stellen.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Restabfallentsorgung aufgenommen wurde.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Der vorstehende XI. Nachtrag vom 18.12.2006 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23.12.1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.498) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 18.12.2006

Demnitz (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende XI. Nachtrag vom 18.12.2006 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23.12.1992 wird rückwirkend zum 28.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 18.12.2006

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), in Verbindung mit § 24 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen vom 18. Dezember 2003 hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Neufassung zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen beschlossen:

Artikel I

Teil A: Sperrmüllabfuhr

Für die Leistungen der städtischen Sperrmüllabfuhr und der Nebenleistungen gelten folgende Entgelte:

A 1 Sperrmüllabfuhr (gem. Definition § 16 der Abfallwirtschaftssatzung)

Alle Entgelte sind bei Abholung bar zu entrichten.

A 1.1 Ladearbeiten innerhalb der Regelarbeitszeit

- Anfahrtspauschale pro Auftrag
inkl. erste Ladenviertelstunde10,00 €
- jede weiteren angefangenen 5 Lademinuten10,00 €

A 1.2 Entsorgungskosten

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- Entsorgungskosten (bis 200 kg pro Auftrag nach Verwiegung)15,00 €

- zusätzlich: über 200 kg pro Auftrag nach Verwiegung..... 135,00 €/t;

es wird nach mathematischer Regel auf volle 10 kg gerundet.

A 1.3 Abfahren außerhalb der Regelarbeitszeit

- Ladearbeiten montags bis freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags auf Wunsch des Anschlusspflichtigen: zusätzlich zu den Regelentgelten25,00 €

Teil B: Abfuhr nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz gemäß § 16 a der Abfallwirtschaftssatzung

Alle Entgelte sind bei Abholung bar zu entrichten. Die Entgelte berechnen sich ab Bereitstellung der Geräte am Straßenrand.

Pauschale pro Auftrag :15,00 €

Pauschale pro Auftrag in Verbindung mit einem Sperrmüllabfuhrtermin:10,00 €

Ein Pauschalauftrag umfasst die Abholung von max. 2 Großgeräten und max. 10 Kleingeräte (siehe Anlage).

Jedes weitere Großgerät:.....5,00 €

Jede weiteren 10 Kleingeräte:.....5,00 €

Auf besondere Bestellung und gegen ein zusätzliches Entgelt von 10 €/Großgerät und von 10 € je 10 Kleingeräte erfolgt eine Abholung aus dem Haus.

Teil C: Sonstige Entgelte

C 1 Restabfallsäcke

Das Entgelt für einen Restabfallsack beträgt3,30 €

C 2 Häcksselfahrzeug

Für den Einsatz des Grünabfallhäcksselfahrzeugs werden pro angefangene halbe Arbeitsstunde30,00 € berechnet.

C 3 Vollservice für Papiertonne (120 L und 240 L) pro Jahr.....30,00 €

C 4 Sonderleerungen gemäß § 15 Abs. 3, 5 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung

- Entgelt für eine Sonderleerung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6
- Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung 1/52 der Jahresgebühr gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Abfallversorgung zzgl. Anfahrtskosten.....30,00 €
- Entgelt für Nachleerung gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung30,00 €
- Entgelt für Sondergestellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 1/52 der Jahresgebühr gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Abfallversorgung zzgl. Auslieferung und Abholung..... 60,00 €
(Pro Einzelauftrag und max. 5 Restabfallbehälter)

C 5 Entsorgung nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitgestellter Abfälle

Die Kosten für die Sammlung, den Transport, die Entsorgung und gegebenenfalls die Reinigung der wilden Kippstelle richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Der Einsatz von Personal, Fahrzeugen und technischen Hilfsmitteln sowie die erfasste Abfallmenge sind in einem Leistungsnachweis zu dokumentieren, der dem Verursacher zusammen mit der Rechnung über das Entgelt zuzusenden ist.

Bezeichnung	1/1 Std. in €
Müllwerker	41,69
Kraffahrer	39,27
Straßenreiniger	37,43
Fahrzeuge einschließlich Fahrer	
Sperrmüllwagen	65,60
Hausmüllwagen, MGB-Wagen	74,02
Hakenliftfahrzeug	68,54
Lkw bis 3 t Nutzlast	47,77
Lkw mit Ladebühne	53,15
Kehrmaschine	71,73
Streuautomat	97,30

Zu berechnen sind jeweils angefangene halbe Stunden einschließlich der Anfahr- und Entsorgungszeiten.

Sperrmüllentsorgung über Container

Auslieferung und Abholung, Behältergestellung für 7 Tage.....100,00 €

Zzgl. Entsorgungskosten135,00 €/t

Artikel II

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. März 2006 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 18.12.2006 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.498) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 18.12.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 18.12.2006 wird rückwirkend zum 28.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

III. Nachtrag vom 18.12.2006 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S.706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.488) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 14. Dezember 2006 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einmaliger wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 3,35 € für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Straßen werden in Winterdienststufen (Reihenfolge des Winterdienstes) eingeteilt. Die Winterdienststufe A umfasst die Straßen, in denen die Winterwartung vorrangig durchgeführt wird. Die Winterdienststufe B umfasst die Straßen, die nach Abschluss des Winterdienstes in Winterdienststufe A wintergewartet werden. Die Winterdienststufe C umfasst alle Straßen, in denen der Winterdienst nach Abschluss des Winterdienstes in den Winterdienststufen A und B und bei extremen Witterungsverhältnissen und besonderen Erfordernissen durchgeführt wird. Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	1,37 €
Winterdienststufe B	1,15 €
Winterdienststufe C	0,45 €

Die Winterdienststufen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenreinigungs- und Winterdienstplan der Stadt Hagen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Der vorstehende III. Nachtrag vom 18.12.2006 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.498) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 18.12.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende III. Nachtrag vom 18.12.2006 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen vom 21.12.2005 wird rückwirkend zum 28.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

III. Änderung der Betriebsordnung der Grünabfallkompostierungsanlage und Neufassung der Entgeltordnung für die Annahme von Grün- und Parkabfall und den Verkauf von Kompost in der Grünabfallkompostierungsanlage in der "Donnerkuhle", Hohenlimburger Str. 7, in 58099 Hagen vom 18.12.2006

Gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 14.12.2006 folgende III. Änderung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Betriebsordnung:

§ 7 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

§7 (1) Für die Annahme der Garten- und Parkabfälle sowie bei Abgabe des Kompostes, des Mischholzes und des Stammholzes sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für die Kompostierungsanlage zu entrichten.

§7 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

§7 (5) Bei Anlieferung von Grünabfall ab 5 m³ und Barzahlung wird ein Rabatt von 5% sowohl Unternehmern als auch privaten Anlieferern gewährt.

§7 Abs. (6) erhält folgende Fassung:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

§7 (6) Außerdem besteht die Möglichkeit, soweit vorrätig, auf ca. 30 cm ofenfertig aufgespaltenes Mischholz und ca. 1 m langes ungespaltenes Stammholz käuflich zu erwerben.

Artikel II

Neufassung der Entgeltordnung:

Einheit	Preis/Einheit in €	Erläuterung
cbm	17,00	Tarif für lose angelieferten Grünabfall ohne Kompost (für gewerbliche und private Anbieter)
cbm	16,15	Tarif für lose angelieferten Grünabfall ohne Kompost mit Rabatt (für gewerbliche und private Anbieter)
cbm	11,00	Tarif für lose angelieferten Grünabfall bei anteilmäßiger Kompostannahme (für gewerbliche und private Anbieter)
cbm	8,00	Grünabfälle aus dem Bereich der städtischen Friedhöfe mit anteilmäßiger Kompostabnahme
cbm	8,00	Grünabfälle aus dem Bereich der städtischen Grünunterhaltung mit anteilmäßiger Kompostabnahme
cbm	8,00	Verkauf von Kompost an gewerbliche und private Kunden (Verpackung wird nicht mitgeliefert)
cbm	50,00	Verkauf von Mischholz (auf ca. 30 cm ofenfertig aufgespalten – soweit vorrätig)
cbm	20,00	Verkauf von Stammholz (ca. 1 m Länge ungespalten – soweit vorrätig)

Für stark verschmutzte Anlieferungen wird ein Zuschlag in Höhe von 15 €/cbm erhoben.
Bei Anlieferung von Grünabfall ab 5 m³ und Barzahlung wird ein Rabatt von 5% sowohl gewerblichen als auch privaten Anlieferern gewährt.

Artikel III

Die vorstehende Änderung der Betriebsordnung und die Neufassung der Entgeltordnung treten am 01.Januar 2007 in Kraft.

Die vorstehende III. Änderung der Betriebsordnung der Grünabfallkompostierungsanlage und die Neufassung der Entgeltordnung für die Annahme von Grün- und Parkabfall und den Verkauf von Kompost in der Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“, Hohenlimburger Str.7 in Hagen vom 18.12.2006 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.498) öffentlich bekanntgemacht.
Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 18.12.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende III. Änderung der Betriebsordnung der Grünabfallkompostierungsanlage und die Neufassung der Entgeltordnung für die Annahme von Grün- und Parkabfall und den Verkauf von Kompost in der Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“, Hohenlimburger Str.7 in Hagen vom 18.12.2006 wird rückwirkend zum 28.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

IV. Nachtrag vom 13.11.2007 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S.706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NRW S.488) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 08. November 2007 folgenden IV. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der **Straßenreinigungsplan** wird wie folgt geändert und ergänzt:

Teil 1: Straßenverzeichnis

Straße	Reinigung durch	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Winterdienst Klasse
Am Fleyer Bach	Stadt	1	C
Birkenstraße			
a) von Hagener Str. bis 78 teilweise außer Zufahrt zu den Häusern 62a,66a bis 70b und Zufahrt zu den Häusern 22a bis 26c			
b) von 78 teilweise bis Nr. 80	Stadt	2	A
c) Zufahrt zu den Häusern 62a, 66a bis 74b	Anlieger		
d) Zufahrt zu den Häusern 22-22d, 26-26b	Anlieger Stadt	1	C

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Borgenfeldstraße	Stadt	1	C
Büddinghardt			
a) von Tillmannsstr. bis Büddingstr. außer Zufahrt zu den Häusern 2-10	Stadt	1	A
b) von Büddingstr. bis Krankenhaus einschl.	Anlieger		
c) Zufahrt zu den Häusern 9-13	Anlieger		
d) Zufahrt zu den Häusern 2-10	Stadt	1	C
Buntebachstraße			
a) von Jägerstr. bis Franzstr.	Stadt	2	A
b) von Franzstr. bis Sunderlohstr.	Stadt	1	A
c) von Sunderlohstr. bis Staudenweg ausschl.	Stadt	1	B
d) von Staudenweg einschl. bis Nr.79/78	Anlieger		
Charlottenweg	Stadt	1	C
Dorotheenstraße			
von Kuhlestraße bis 26/35 einschließlich	Stadt	2	B
Eugen-Richter-Straße			
von Buscheustr. bis Rehstraße	Stadt	2	A
Glücksburgstraße			
a) von Flensburgstraße bis Sonderburgstraße	Stadt	1	C
b) restlicher Teil	Anlieger		
Herderstraße			
von Eckeseyer Str. bis Goethestr.	Stadt	2	C
Klaraweg	Stadt	1	C
Konrad-Adenauer-Ring			
von Rehstraße bis Eugen-Richter-Straße	Stadt	1	A
Reher Heide	Stadt	1	C
Ribbertstraße	Stadt	1	A
Richard-Römer-Straße	Stadt	1	C
Römers Hof			
a) außer Zufahrten	Stadt	1	B
b) Zufahrten	Anlieger		
Seestraße			
a) außer Stichstraße	Stadt	1	A
b) Stichstraße	Anlieger		
Sonderburgstraße			
a) außer Stichstraße	Stadt	1	C
b) Stichstraße	Anlieger		
Sudfeldstraße	Stadt	1	A
Tobiasweg	Stadt	1	C
Tondernstraße			
a) von Im Alten Holz bis Sonderburgstr.	Stadt	1	B
b) von Sonderburgstr. bis Glücksburgstr.	Stadt	1	C
Tückingschulstraße			
a) von Albrechtstraße bis Rudolphstraße	Anlieger		
b) von Rudolphstraße bis Margaretenstraße	Stadt	1	B
c) von Margaretenstraße bis Detmolder Str.	Stadt	1	A
Wiesenstraße			
a) von Auf dem Lölfert bis Breitenbruch	Stadt	1	A
b) Zufahrt Nr.5/5a	Anlieger		
c) restlicher Teil	Stadt	1	A
d) zwischen Wiesenstr. 10/12 und Möllerstr. 57/61	Stadt	1	C
Wilhelmstraße			
a) bis Haus. Nr. 43/74 außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 22-28d	Stadt	1	A
b) Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 bis 28tlw.	Stadt	1	B
c) Stichstraße von Nr.28 tlw. bis 28d	Anlieger		
Teil 2: <u>Wegeverzeichnis</u>			
		Reinigung durch	Reinigungstag
Mitte			
Weg zwischen	Charlottenweg und Tobiasweg	Anlieger	Freitag
Teil 3: <u>Parkplatzverzeichnis</u>			
		Reinigung durch	Anzahl der wöchentl. Reinigung

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 13.11.2007 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S.380) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 13.11.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende IV. Nachtrag vom 13.11.2007 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen vom 21.12.2005 wird rückwirkend zum 22.11.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**Auslegung der Jagdkataster und Verteilung der anteiligen Jagdpachtgelder der Eigenjagdbezirke der Stadt Hagen:**

Haus Busch
Hasper Talsperre
Hülsberg
Kurk
Stadtwald Buscherberg

Die Jagdkataster der og. Eigenjagdbezirke liegen in der Zeit vom 1.6.-30.6.2007 während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30-12.00 Uhr) im Büro des Fachbereichs für Immobilien, Wohnen und Sonderprojekte, Rathausstr. 1-11, 4. Etage, Zimmer B.450, zur Einsichtnahme für alle Eigentümer der in den städtischen Eigenjagdbezirken gelegenen Grundstücke öffentlich aus.

Die Kataster wurden hinsichtlich der Größe und Nutzungsarten den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und entsprechend berichtigt.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Verteilung bzw. gegen das Jagdkataster können innerhalb der Auslegungsfrist beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen – Fachbereich Immobilien, Wohnen und Sonderprojekte – eingelegt werden.

Die Auszahlung der Gelder erfolgt im September 2007.

Hagen, 22.5.2007 Der Oberbürgermeister i.V. **Dr. Schmidt** (1. Beigeordneter)

- Die vorstehende Auslegung der Jagdkataster und Verteilung der anteiligen Jagdpachtgelder der Eigenjagdbezirke der Stadt Hagen wird rückwirkend zum 31.5.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**2. Nachtrag vom 15. März 2007 zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Hagen vom 24. Februar 1994**

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023) in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hagen vom 24. Februar 1994 beschlossen:

Artikel I

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

Nach § 4 Abs. 3 Buchstabe j) wird eingefügt:

„k) ein/e Vertreter/in der ARGE, der/die von der Geschäftsführung der ARGE bestellt wird.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 2. Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 15. März 2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende 2. Nachtrag vom 15. März 2007 zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Hagen vom 24. Februar 1994 wird rückwirkend zum 1.4.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**4. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen - Mitte vom 25. April 2000, zuletzt geändert durch die 3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02. Februar 2006**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516 / & SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (SGV. NW S. 281/ SGV NRW 2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 747) und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 22.03.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen im Mai für den Stadtteil Hagen - Mitte vom 25. April 2000 wird wie folgt geändert:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Achte Verordnung vom 20.11.2007 zur Änderung der Verordnung über die Preise zur Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Kraftdroschken – Kraftdroschkentarif – vom 20.05.1975.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zu Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 03.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 247) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 08.11.2007 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundpreis beträgt einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr) 2,50 €, nachts (22.00 – 6.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen 2,60 €.“

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den ersten Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzt gefahrene Strecke von 66,67 m werktags tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr) auf 0,10 € (1 km = 1,50 €), nachts (22.00 – 6.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzt gefahrene Strecke von 62,50 m auf 0,10 € (1 km = 1,60 €) festgesetzt.“

§ 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ab dem zweiten Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzt gefahrene Strecke von 71,43 m werktags tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr) auf 0,10 € (1km = 1,40 €), nachts (22.00 – 6.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzt gefahrene Strecke von 66,67 m auf 0,10 € (1km = 1,50 €) festgesetzt.“

§ 2 Abs. 2 Satz 3 wird unverändert zu Satz 4.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis analog zu den in § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 3 festgelegten Fahrpreisen berechnet.“

§ 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Fahrt aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu zahlen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gegeben.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.11.2007 Stadt Hagen als Ordnungsbehörde **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Achte Verordnung vom 20.11.2007 zur Änderung der Verordnung über die Preise zur Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Kraftdroschken – Kraftdroschkentarif – vom 20.05.1975 wird rückwirkend zum 29.11.2007 öffentlich bekannt gemacht.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung, Nr. JHA/09/2006, am 05. Dezember 2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Als Träger der freien Jugendhilfe wird gemäß § 75 KJHG öffentlich anerkannt:

„Verein AIDS-Hilfe Hagen e.V.“.

Hagen, 9.1.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe wird rückwirkend zum 18.1.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 27.03.2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 8. Dezember 1998 (BGBl.I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl.I S.2729) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 22.03.2007 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Hagen ein öffentlich – rechtlicher Beitrag zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Kindertagespflege erstmals besucht und endet zum Monatsende seiner Abmeldung oder seinem Ausschluss. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht und Höhe wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson von bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von einer Woche Dauer je Kalenderjahr oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich - rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Bei der Beitragserhebung sind das Alter des Kindes und der Betreuungsumfang ausschlaggebend. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder die offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtlich für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabeordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Anlage: Teilnahmebeiträge zur Kindertagespflege

Tabelle 1: Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahre

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen i. S. des § 6 dieser Satzung	Monatliche Betreuungszeit in Stunden		
		bis 80	> 80 bis 160	über 160
1	0 bis 15.000	0 €	0 €	0 €
2	>15.000 bis 25.000	38 €	57 €	75 €
3	> 25.000 bis 35.000	80 €	120 €	160 €
4	> 35.000 bis 45.000	120 €	180 €	240 €
5	> 45.000 bis 55.000	160 €	240 €	320 €
6	> 55.000 bis 75.000	180 €	270 €	360 €

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

7	über 75.000	190 €	285 €	380 €
---	-------------	-------	-------	-------

Tabelle 2: Elternbeitrag für die Betreuung von 3 bis 6 jährigen Kindern

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen i. S. des § 6 dieser Satzung	Monatliche Betreuungszeit in Stunden		
		bis 80	> 80 bis 160	über 160
1	0 bis 15.000	0 €	0 €	0 €
2	> 15.000 bis 25.000	29 €	37 €	45 €
3	> 25.000 bis 35.000	50 €	65 €	80 €
4	> 35.000 bis 45.000	85 €	110 €	135 €
5	> 45.000 bis 55.000	135 €	170 €	205 €
6	> 55.000 bis 75.000	175 €	222 €	270 €
7	über 75.000	185 €	235 €	285 €

Tabelle 3: Elternbeitrag für die Betreuung von 7 bis 13 jährigen Kindern

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen i. S. des § 6 dieser Satzung	Monatliche Betreuungszeit in Stunden		
		bis 80	> 80 bis 160	über 160
1	0 bis 15.000	0 €	0 €	0 €
2	> 15.000 bis 25.000	30 €	40 €	50 €
3	> 25.000 bis 35.000	50 €	65 €	80 €
4	> 35.000 bis 45.000	70 €	90 €	110 €
5	> 45.000 bis 55.000	90 €	115 €	140 €
6	> 55.000 bis 75.000	110 €	135 €	165 €
7	über 75.000	130 €	150 €	180 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.3.2007

Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 27.03.2007 wird rückwirkend zum 22.4.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 27.03.2007**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), der §§ 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder – und Jugendhilfe - vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV NRW S. 197) und der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) wird durch die Stadt Hagen ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 GTK erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsplatz rechtswirksam zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Bei der Beitragserhebung sind die Betreuungsform und der Betreuungsumfang ausschlaggebend.
Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gemäß § 1 Ziffer 1 GTK kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die offene Ganztagschule oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtlich für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabeordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Monatliche Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Einkommen	0 € 15.000 €	> 15.000 € 25.000 €	> 25.000 € 35.000 €	>35.000 € 45.000 €	> 45.000 € 55.000 €	> 55.000 € 75.000 €	über 75.000 €
Kindergarten	0 €	29 €	50 €	85 €	135 €	175 €	185 €
Tagesstätte	0 €	45 €	80 €	135 €	205 €	270 €	285 €
U-3	0 €	75 €	160 €	240 €	320 €	360 €	380 €
Schulkinder Tageseinrichtungen	0 €	40 €	65 €	90 €	115 €	135 €	150 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

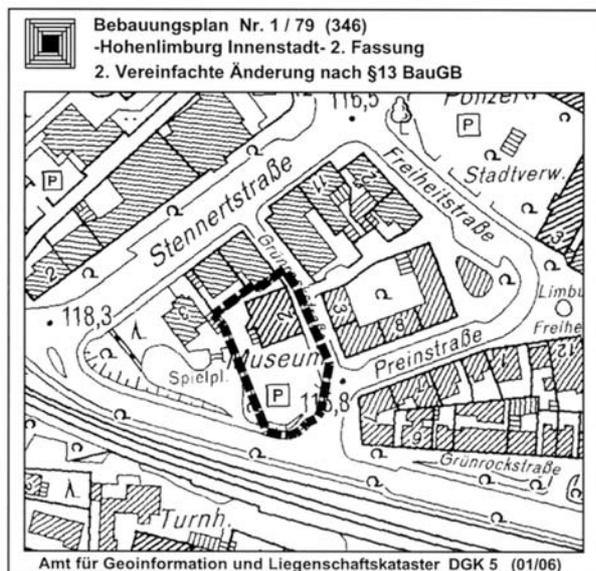
Hagen, 27.3.2007

Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 27.03.2007 wird rückwirkend zum 22.4.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 1/79 (346) – Hohenlimburg Innenstadt, 2. Fassung, 2. Änderung nach § 13 BauGB
hier: a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Anpassung der Gestaltungssatzung
c) Beschluss gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (Satzungsbeschluss)



Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:
 Zu a)

Der Rat der Stadt weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen, zurück bzw. entspricht ihnen ganz oder teilweise im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen in der Vorlage.

Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Zu b)

Die Gestaltungssatzung gemäß § 81 Abs. 1, 2 und 4 der Bauordnung Nordrhein – Westfalen für den Bebauungsplan Nr. 1/79 (346) - Hohenlimburg Innenstadt -, 2. Fassung ist für den Änderungsbereich nicht anzuwenden.

Zu c)

Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 1/79 (346) - Hohenlimburg Innenstadt -, 2. Fassung, 2. Änderung nach § 13 BauGB und die Begründung vom 27.11.2006 gemäß § 2 und § 10 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung.

Die Begründung vom 27.11.2006 wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Der zu ändernde Bereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1/79 (346) - Hohenlimburg Innenstadt -, 2. Fassung, Grünrockstraße 2. Es handelt sich um die Flurstücke 398, 401 und 411, Flur 17 der Gemarkung Hohenlimburg.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das Plangebiet eindeutig

dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens:

Rechtskraft mit der Veröffentlichung des Ratsbeschlusses zur Satzung im Dezember 2006.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung der Bekanntmachung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Ressort Stadtplanung), Rathaus I, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 1/79 (346) – Hohenlimburg Innenstadt, 2. Fassung, 2. Änderung nach § 13 BauGB wird rückwirkend zum 4.1.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

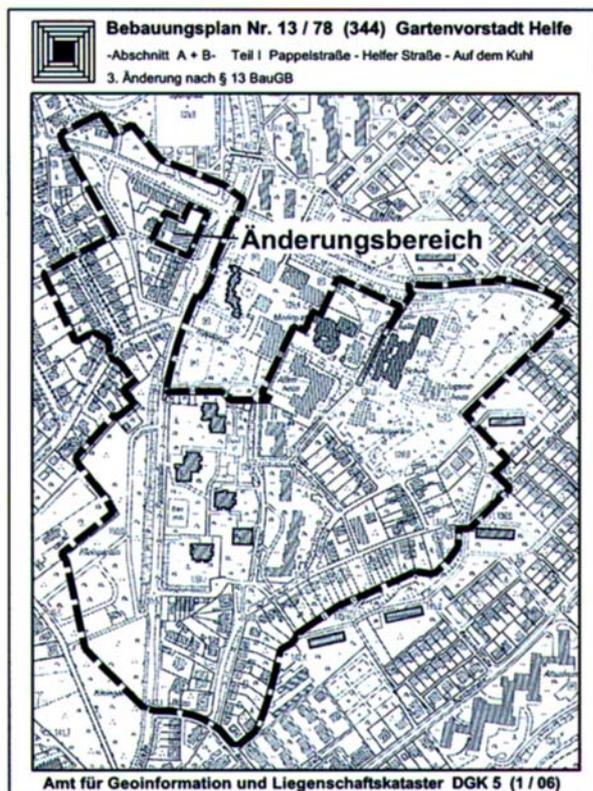
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 13/78 – Gartenvorstadt Helfe – Abschnitte A+B – Teil I, Pappelstraße – Helfer Straße – Auf dem Kuhl -, 3. Änderung gemäß § 13 BauGB

hier: Beschluss gemäß § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:



Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 13/78 (344) - Gartenvorstadt Helfe - -Abschnitte A + B- Teil I, Pappelstraße - Helfer Straße - Auf dem Kuhl- 1. Änderung nach § 13 BauGB mit den in orangener Farbe eingetragenen Änderungen einschließlich der Begründung vom 27.11.2006 nach § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Hagen die Begründung zur 1. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplans Nr. 13/78 (344) - Gartenvorstadt Helfe - -Abschnitte A + B- Teil I, Pappelstraße - Helfer Straße - Auf dem Kuhl- 1. Änderung nach § 13 BauGB vom 27.11.2006 die Bestandteil des Beschlusses und als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Geltungsbereich :

Die Änderung umfasst die Flurstücke 435, 459, 542, und 543, alle Flur 8, Gemarkung Boele.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens:

Rechtskraft im Dezember 2006/Januar 2007.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung der Bekanntmachung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Ressort Stadtplanung), Rathaus I, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 13/78 – Gartenvorstadt Helfe – Abschnitte A+B – Teil I, Pappelstraße – Helfer Straße – Auf dem Kuhl -, 3. Änderung gemäß § 13 BauGB wird rückwirkend zum 4.1.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachfolge im Rat der Stadt Hagen

Herr Wolfgang Jörg hat sein Mandat im Rat der Stadt Hagen mit Wirkung zum 31.12.2006 niedergelegt. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) -SGV. NW. 1112-, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Herrn Heinz Schellhorn, Kettelerstr. 18, 58099 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik und Stadtforschung, Freiheitstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, den 04. Januar 2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister) Wahlleiter

-Die vorstehende Bekanntmachung über die Nachfolge im Rat der Stadt Hagen wird rückwirkend zum 18.1.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Nord

Am 19. Januar 2007 ist Herr Werner Steffen, Mitglied der Bezirksvertretung Hagen-Nord, verstorben. Gemäß § 46a i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) -SGV. NRW. 1112 - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU Herrn Thomas Osthoff, Malmkestr. 24, 58099 Hagen, festgestellt. Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik und Stadtforschung, Freiheitsstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

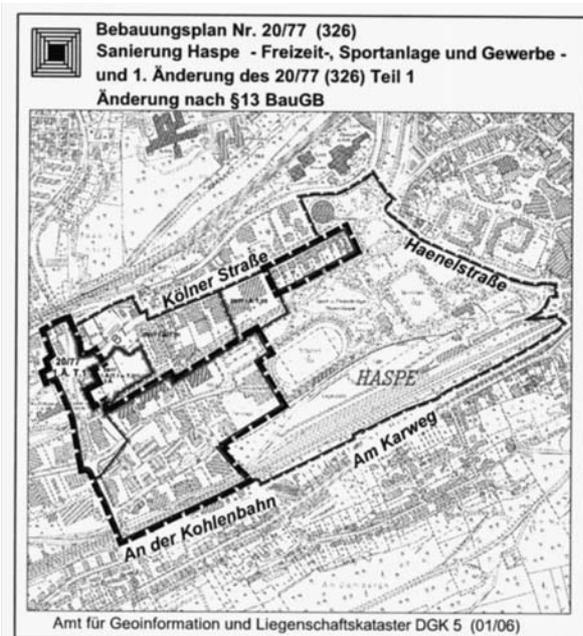
Hagen, den 16.2.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

-Die vorstehende Bekanntmachung über die Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Nord wird rückwirkend zum 1.3.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) Sanierung Haspe – Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe, sowie die 1. Änderung der Nr. 20/77 (326) Teil 1 Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beschluss gemäß §§ 2 und 10 BauGB (Satzungsbeschluss)

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 den Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) Sanierung Haspe – Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe, sowie die 1. Änderung der Nr. 20/77 (326) Teil 1 als Satzung beschlossen. Der Beschluss lautet wie folgt:

Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) Sanierung Haspe -Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe sowie die 1. Änderung des Nr. 20/77 (326) Teil 1, Änderung nach § 13 BauGB und die Begründung vom 06.10.2006 gemäß §§ 2 und 10 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der z. Z. gültigen Fassung als Satzung.

Die Begründung vom 27.11.2007 wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Der zu ändernde Bereich umfasst die Fläche nördlich der Enneper Straße / Ecke Grundschoßteiler Straße, die Bebauung beidseitig der Erzstraße, der Hochofen Straße und die Bebauung Kölner Straße 45a – 61. Die Festsetzungen im Geltungsbereich der 1. Änderung Teil 1 werden ebenfalls geändert.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das Plangebiet eindeutig dargestellt.

Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens:

Rechtskraft mit der Veröffentlichung des Ratsbeschlusses zur Satzung im April / Mai 2007.

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) Sanierung Haspe – Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe, sowie die 1. Änderung der Nr. 20/77 (326) Teil 1 nebst Begründung vom 06.10.2006 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58095 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 1.3.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) Sanierung Haspe – Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe, sowie die 1. Änderung der Nr. 20/77 (326) Teil 1 - Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird rückwirkend zum 15.3.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 16.05.2007 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des gemäß § 171 b BauGB förmlich festgelegten Stadtumbaugebietes Oberhagen / Eilpe

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.05.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des gemäß § 171 b BauGB förmlich festgelegten Stadtumbaugebietes Oberhagen / Eilpe beschlossen.

Dieser Bereich wird wie folgt begrenzt:

Der Bereich umfasst im Wesentlichen das Stadtumbaugebiet Oberhagen/Eilpe, herausgenommen ist das Gebiet südlich der Sunderlohstraße, südlich der Franzstraße 55-61, südlich der Hubertusstraße bis zur Hüttenbergstraße. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie endet, wenn die Maßnahmen im Stadtumbaugebiet Oberhagen / Eilpe abgeschlossen sind.

Die o.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen:

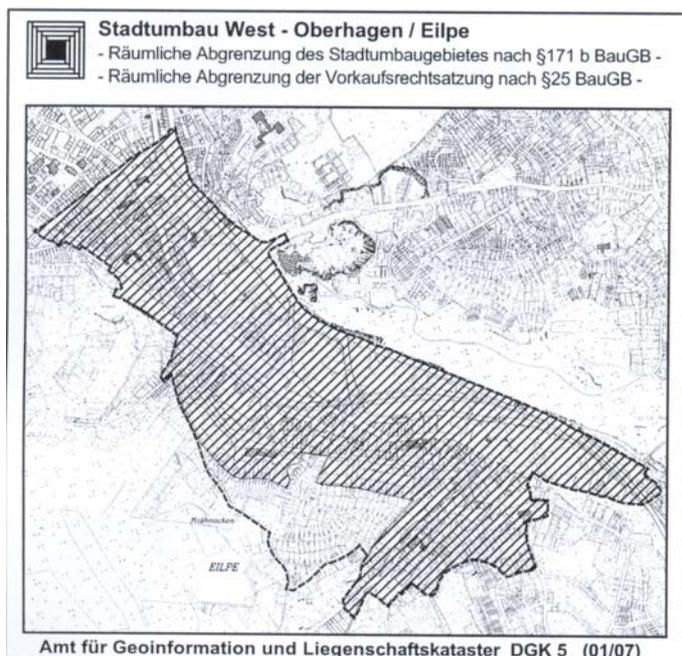
Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.05.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung vom 16.05.2007 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des gemäß § 171 b BauGB förmlich festgelegten Stadtumbaugebietes Oberhagen / Eilpe wird rückwirkend zum 31.5.2007 öffentlich bekannt gemacht. -



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

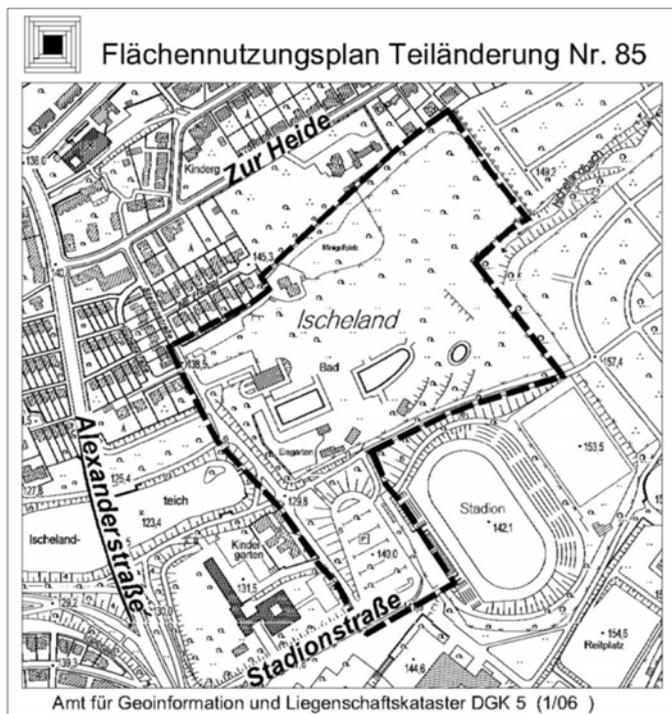
Teiländerung Nr. 85 – Sport- und Freizeitbad Ischeland - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen**hier: Genehmigung der Bezirksregierung**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 29.09.2007 - Az.: 35.2.1-1.4-Ha-2/07 - die vom Rat der Stadt am 30.08.2007 beschlossene Teiländerung Nr. 85 - Sport- und Freizeitbad Ischeland - des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagen genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Hagen am 30.08.2007 beschlossene 85. Änderung des Flächennutzungsplans Sport- und Freizeitbad Ischeland.

Arnsberg, den 28. September 2007

Bezirksregierung Arnsberg

- 35.2.1-1.4-Ha-2/07 -

Im Auftrag

gez. Balthasar

Planeinsicht:

Die Teiländerung Nr. 85 - Sport- und Freizeitbad Ischeland - des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagen liegt mit der Begründung vom 30.07.2007 und der zusammenfassenden Erklärung vom 26.10.2007 vom selben Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster, Rathaus II, Berliner Platz 22, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

2. Formvorschriften,
3. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung), Rathaus I, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11,58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.11.2007

Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Teiländerung Nr. 85 – Sport- und Freizeitbad Ischeland - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wird rückwirkend zum 15.11.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I

Gemäß § 71 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss E16/1.3.1.01 vom 14.11.2006 gemäß § 76 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen bezüglich des 1/3 – Miteigentumanteils am Flurstück Gemarkung Boele, Flur 21, Nr. 269 ist am 28.12.2006 unanfechtbar geworden.

Soweit im oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gemäß § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
2. Die Widmung der neu anzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz NW) wird von der Straßenbaubehörde veranlasst.
3. Die im Beschluss festgesetzten Geldleistungen gemäß § 64 Abs. 3 BauGB werden 14 Tage nach der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses (Inkrafttreten) fällig. Die Aufforderung zur Zahlung bzw. Auszahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.
4. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 74 Abs.1 BauGB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses - E16/1.3.1.01 gemäß § 76 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.106, C.108 und C.109) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und seine Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 15.01.2007 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen Der Vorsitzende gez. **Von Werneburg**

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- Die vorstehende Bekanntmachung über das Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I wird rückwirkend zum 8.2.2007 öffentlich bekannt gemacht.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Umlegungsgebiet VU 01 – Am Hardtland

Gemäß § 83 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss VU 01/1.1.01 vom 14.11.2006 gemäß § 82 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen bezüglich der *Flurstücke Gemarkung Eppenhausen, Flur 12, Nrn. 346 (= 65C), 347 (= 65A), 348 (= 65B), 349 (= 317A) und 350 (= 317B)* ist am 12.01.2007 unanfechtbar geworden.

Soweit im oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der ausgetauschten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.
2. Das Eigentum an den ausgetauschten Grundstücken oder Grundstücksteilen geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen und Gefahren der ausgetauschten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
3. Die im Beschluss festgesetzte Geldleistung wird mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses (Inkrafttreten) fällig. Die Geldleistung gilt gem. § 64 BauGB als Beitrag und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.
4. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 84 Abs. 1 BauGB. Bis dahin dient der Beschluss gem. § 82 BauGB als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses - VU 01/1.1.01 gemäß § 82 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.106, C.108 und C.109) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und seine Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 4.6.2007 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen Der Vorsitzende gez. **Von Werneburg**

- Die vorstehende Bekanntmachung über das Umlegungsgebiet VU 01 – Am Hardtland wird rückwirkend zum 21.7.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Umlegungsgebiet E15-Baukloh

Gemäß § 71 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss E15 / O.-Nr. 2.1.001 vom 08.03.2007 gemäß § 76 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen bezüglich der Flurstücke *Gemarkung Westerbauer, Flur 4, Nrn. 646 und 653* ist am 15.05.2007 unanfechtbar geworden.

Soweit im oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

Gem. § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 74 Abs. 1 BauGB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses – E15 / O.-Nr. 2.1.001 gemäß § 76 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen – Geschäftsstelle – (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1.Etage, Zimmer C.106, C.108 und C.109) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und seine Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gem. § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 30.5.2007 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen Der Vorsitzende gez. **Von Werneburg**

- Die vorstehende Bekanntmachung über das Umlegungsgebiet E15-Baukloh wird rückwirkend zum 21.6.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Umlegungsgebiet E15-Baukloh

Gemäß § 71 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss E15 / O.-Nr. 2.2.001 vom 08.03.2007 gemäß § 76 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen bezüglich des Flurstücks *Gemarkung Westerbauer, Flur 4, Nr. 634* ist am 05.05.2007 unanfechtbar geworden.

Soweit im oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

Gem. § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 74 Abs. 1 BauGB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses – E15 / O.-Nr. 2.2.001 gemäß § 76 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen – Geschäftsstelle – (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1.Etage, Zimmer C.106, C.108 und C.109) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und seine Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gem. § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 30.5.2007 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen Der Vorsitzende gez. **Von Werneburg**

- Die vorstehende Bekanntmachung über das Umlegungsgebiet E15-Baukloh wird rückwirkend zum 21.6.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachfolge im Rat der Stadt Hagen

Frau Marina Hirsch hat ihr Mandat im Rat der Stadt Hagen mit Wirkung vom 22.03.2007 niedergelegt. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) -SGV. NW. 1112-, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Herrn Thomas Dreiski-Mousset, Wittekindstr. 15, 58097 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik und Stadtforschung, Freiheitsstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 10.4.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister) Wahlleiter

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Nachfolge im Rat der Stadt Hagen wird rückwirkend zum 27.4.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Haspe

Herr Siegfried Hoffmann hat durch Fortzug aus dem Stadtbezirk Haspe sein Mandat in der Bezirksvertretung Haspe verloren. Gemäß § 46a i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) -SGV. NRW. 1112 - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herrn Rüdiger Ludwig, Oelmühler Str. 28, 58091 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik und Stadtforschung, Freiheitsstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 18.9.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister) Wahlleiter

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Haspe wird rückwirkend zum 4.10.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachfolge im Rat der Stadt Hagen

Frau Katrin Gerber hat ihr Mandat im Rat der Stadt Hagen mit Wirkung vom 02.11.2007 niedergelegt. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) -SGV. NW. 1112-, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der GRÜNEN Herrn Sebastian Kayser, Hermannstr. 44, 58097 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik und Stadtforschung, Freiheitsstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 7.11.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister) Wahlleiter

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Nachfolge im Rat der Stadt Hagen wird rückwirkend zum 9.12.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

II. Nachtrag vom 20. März 2007 zur Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen vom 14. März 1991

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 22. Februar 2007 die nachfolgende II. Nachtragssatzung zur Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen vom 14. März 1991 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

§ 2

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Frauenbeirat besteht aus 22 stimmberechtigten Frauen. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) 16 Frauen werden auf Vorschlag der im Rat der Stadt Hagen vertretenen Fraktionen, 6 Frauen auf Vorschlag der in Hagen aktiven Frauengruppen vom Rat der Stadt gewählt.

Artikel II

Dieser II. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der vorstehende II. Nachtrag vom 20. März 2007 zur Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen vom 14. März 1991 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.272) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
 die den Mangel ergibt.

Hagen, 20. März 2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende II. Nachtrag vom 20. März 2007 zur Satzung für den Frauenbeirat der Stadt Hagen vom 14. März 1991 wird rückwirkend zum 29.3.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

11. Nachtrag vom 21. Mai 2008 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380/ SGV NRW 2023) in seiner Sitzung am 08. Mai 2008 folgenden 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Bezirksvertretungen

§ 9 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertreter die Bezeichnung Stellvertretende Bezirksbürgermeister.

§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

In § 10 Abs. 2 Buchst. t) werden die Worte „und Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 32 DSchG NW“ gestrichen.

§ 10 Abs. 3 S. 2 wird gestrichen.

In § 10 Abs. 5 Buchst. n) wird der gesamte Text gestrichen und durch den Vermerk („weggefallen“) ersetzt.

§ 11 Ausschüsse

§ 11 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Seine Mitgliederzahl wird in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 11 Abs. 3 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.

§ 19 Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis ändern. Eine Vorberatung erfolgt im Personalausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss.

§ 19 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 19 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

Der Oberbürgermeister trifft alle übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Für Einrichtungen, die nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, tritt die Betriebsleitung an die Stelle des Oberbürgermeisters; hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die Bedienstete betreffen, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, und dienstordnungsrechtliche Maßnahmen.

§ 19 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 19 Abs. 5 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Entscheidungen des Rates auf Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Personalausschuss.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 21. Mai 2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende 11. Nachtrag vom 21. Mai 2008 zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 wird rückwirkend zum 12.6.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

II. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg Mitte vom 08.08.1995

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516 / & SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (SGV. NW S. 281/ SGV NRW 2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 747) und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 6.3.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen im Oktober eines jeden Jahres für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg vom 08.08.1995 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtteil Hohenlimburg Mitte dürfen aus Anlass des Bauernmarktes am 12.10.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Zukünftig dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen Hohenlimburg Mitte an einem Sonn- oder Feiertag im September oder Oktober eines jeden Jahres aus Anlass des Bauernmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Artikel II

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 25.3.2008 Stadt Hagen als Ordnungsbehörde **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende II. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg Mitte vom 08.08.1995 wird rückwirkend zum 10.4.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen aus Anlass der Maientage für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg vom 29.04.2004

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516 / SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (SGV. NW S. 281 / SGV NRW 2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 747) und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 06.03.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg Mitte vom 29.04.2004 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtteil Hohenlimburg Mitte dürfen aus Anlass der Maientage im Jahr 2008 am 18.05.2008 und in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. In künftigen Jahren dürfen die Verkaufsstellen an einem Sonntag im Mai eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 25.3.2008 Stadt Hagen als Ordnungsbehörde **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende I. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen aus Anlass der Maientage für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg vom 29.04.2004 wird rückwirkend zum 10.4.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen -Mitte vom 04.07.1996, zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (SGV. NW S. 281/ SGV NRW 2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 747) und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 6.3.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

Nach § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten vom 04.07.1996, zuletzt geändert durch die 3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2007, wird folgt geändert:

- (1) Verkaufsstellen im Innenstadtbereich des Stadtteils Hagen - Mitte dürfen am 28.09.2008 in der Zeit von 13. 00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen im Innenstadtbereich des Stadtteils Hagen - Mitte dürfen künftig an einem Sonntag im September oder Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 25.3.2008 Stadt Hagen als Ordnungsbehörde **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende 4. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen -Mitte vom 04.07.1996, zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2007 wird rückwirkend zum 10.4.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen - Haspe vom 26.06.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (SGV. NW S. 281/ SGV NRW 2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 747) und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 4.9.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Haspe dürfen am Sonntag, 21.09.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Zukünftig dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Haspe aus Anlass des Hasper Herbstes an einem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Haspe umfasst folgendes Gebiet:

Alle Straßen innerhalb des Bereiches von der Rehstraße beginnend an der Kreuzung Rehstraße / Eugen - Richter - Straße, weiter in nördlicher Richtung entlang der Stadtbezirksgrenze bis zur Kreuzung Rehstraße / Berliner Straße und weiter in nördlicher Richtung in gedachter Linie zur Verlängerung der Rehstraße bis zum Schnittpunkt mit der Rheinischen Bahnlinie, dieser folgend nach Westen bis zur Kreuzung mit der Vogelsanger Straße, über die Asker Straße entlang der Stadtbezirksgrenze bis zur Kreuzung mit der Bergisch - Märkischen - Bahnlinie, auf dieser zurück in Richtung Osten bis zur Hördenstraße, dann zur Kreuzung Hördenstraße / Eugen - Richter - Straße und weiter entlang der Eugen - Richter - Straße wieder bis zur Kreuzung Rehstraße.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 10.9.2008 Stadt Hagen als Ordnungsbehörde **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen - Haspe vom 26.06.2007 wird rückwirkend zum 18.9.2008 öffentlich bekannt gemacht. –



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumschutzsatzung) vom 21. November 2000

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568/ SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV NRW S. 35), in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumschutzsatzung) vom 21. November 2000 wird mit Wirkung zum 31.10.2007 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 17.10.2007

Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumschutzsatzung) vom 21. November 2000 wird rückwirkend zum 25.10.2007 öffentlich bekannt gemacht. –



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Neufassung der Entgeltordnung für den kommunalen Friedhof „Beerdigungswald Philipphöhe Hagen“ der Stadt Hagen (Entgeltordnung Beerdigungswald) vom 16.12.2005

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 03.05.2005 (GV. NRW. S. 245498) in Verbindung mit § 8 der Beerdigungswaldsatzung vom 16.12.2005 hat der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2006 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelt

- (1) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Bestattungsbäumen und die Anfertigung von Markierungsschildern erhebt die Stadt Hagen Entgelte. Diese werden in Stufen, die sich nach der Wertigkeit der Grabstätte richten, eingeteilt. Die Bewertung wird durch die Stadt Hagen vorgenommen und erfolgt u. a. anhand der Lage der Ruhestätte und der direkten oder angrenzenden Naturelemente. Die Wertungsstufen werden in einem Register erfasst, welches beim Forstamt der Stadt Hagen einsehbar ist.
Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt im Einzelfall durch den Abschluss entsprechender Verträge zwischen der Stadt Hagen und dem Nutzer.
- (2) Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

I. Grabstätten für eine Einzelperson,

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

(Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Bestattung einer Person pro Baum.)

Wertungsstufe	Nettobetrag	Mehrwertsteuer	Gesamtbetrag
Wertungsstufe I	2.500,00 Euro	475,00 Euro	2.975,00 Euro
Wertungsstufe II	3.529,41 Euro	670,59 Euro	4.200,00 Euro
Wertungsstufe III	4.495,80 Euro	854,20 Euro	5.350,00 Euro
Wertungsstufe IV	6.974,79 Euro	1.325,21 Euro	8.300,00 Euro

II. Familien- oder Freundesgrabstätten,

(Das Nutzungsrecht an einer Familien- oder Freundesgrabstätte bezieht sich auf maximal zehn Bestattungen von im Vertrag bezeichneten Personen.)

Wertungsstufe	Nettobetrag	Mehrwertsteuer	Gesamtbetrag
Wertungsstufe I	2.500,00 Euro	475,00 Euro	2.975,00 Euro
Wertungsstufe II	3.529,41 Euro	670,59 Euro	4.200,00 Euro
Wertungsstufe III	4.495,80 Euro	854,20 Euro	5.350,00 Euro
Wertungsstufe IV	6.974,79 Euro	1.325,21 Euro	8.300,00 Euro

III. Gemeinschafts-Grabstätten.

(Das Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabstätte bezieht sich auf eine Grabstätte an einem Baum, an dem maximal zehn Einzelgrabstätten eingerichtet werden.)

Wertungsstufe	Nettobetrag	Mehrwertsteuer	Gesamtbetrag
Wertungsstufe I	420,17 Euro	79,83 Euro	500,00 Euro
Wertungsstufe II	689,08 Euro	130,92 Euro	820,00 Euro
Wertungsstufe III	882,35 Euro	167,65 Euro	1.050,00 Euro
Wertungsstufe IV	1.260,50 Euro	239,50 Euro	1.500,00 Euro

§ 2 Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Vertragsabschluß fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 15.12.2006

Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende 1. Neufassung der Entgeltordnung für den kommunalen Friedhof „Beerdigungswald Philipphöhe Hagen“ der Stadt Hagen (Entgeltordnung Beerdigungswald) vom 16.12.2005 wird rückwirkend zum 28.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 15. Mai 2008

- Elternbeitragssatzung -

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28. April 2005 (GV NRW S.488), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Sylvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- In den Ferien sollen die Jugendhelfer in Abstimmung mit dem Schulträger bei Bedarf ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.
- Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Teilnahme / Aufnahme

- Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit wiederzubesetzende Plätze vorhanden sind.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 30.04. des Jahres gekündigt wird.
- Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler,
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres,
 Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
- In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Kündigung bzw. Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.
- Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Stadt Hagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird;

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeitrag

- Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS im Primarbereich zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.). Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung
- Besuchen zwei Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagschule, eine Kindertageseinrichtung oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, entfällt ein Beitrag. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höhere Beitrag zu zahlen. Für Familien mit mehr als zwei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ihren 1. Wohnsitz in Hagen haben, entfällt die Beitragspflicht.
- Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.
- Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 5 der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.03.08 analog angewendet.
- Tabelle der Elternbeiträge in Euro (ohne Mittagessen)

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule Monatsbeitrag -
0 € - 17.499,99 €	0,00 €
17.500 € - 25.000,99 €	40,00 €
25.001 € - 35.000,99 €	65,00 €
35.001 € - 45.000,99 €	90,00 €
45.001 € - 55.000,99 €	115,00 €
55.001 € - 75.000,99 €	135,00 €
über 75.001 €	150,00 €

- Pflegeeltern zahlen keinen Beitrag soweit ihr Einkommen unter 17.499,99 € liegt. Danach zahlen sie unabhängig von der Höhe ihres Einkommens den Betrag der zweiten Beitragsstufe.
- Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit

- Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.
- Die monatlichen Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

§ 6 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen 15. Mai 2008 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.5.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 15. Mai 2008 wird rückwirkend zum 25.5.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 09.01.2008

- Elternbeitragsatzung -

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV NRW S. 197) und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Hagen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. In Zweifelsfällen ist der Beitrag zu entrichten, der der tatsächlichen Betreuung entspricht.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Träger einer Einrichtung kann gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (3) Werden für ein Kind Leistungen nach dieser Satzung und nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege in Anspruch genommen, werden die nach dieser Satzung vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden und die für Tagespflege wöchentlich in Anspruch genommenen Stunden addiert; als wöchentlich in Anspruch genommene Stunden für Tagespflege werden 3/13 der nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vertraglich vereinbarten Monatsstunden zu Grunde gelegt. Deckt sich die so ermittelte Summe der Betreuungsstunden nicht mit den in der Beitragsstaffel vorgesehenen Betreuungszeiten, ist der nächst höhere Stundenwert aus der Beitragsstaffel für die Beitragsbemessung maßgeblich.
- (4) Beitragsrelevante Veränderungen werden ab dem 1. des Folgemonats nach ihrem Eintritt berücksichtigt.
- (5) Für die altersbezogenen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 4 KiBiz entsprechend.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten Ermittlung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die offene Ganztagschule oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, entfällt ein Beitrag. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höhere Beitrag zu zahlen. Für Familien mit mehr als 2 Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach jederzeit auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hagen durch Festsetzungsbescheid erhoben.
Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 27.03.2007, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertagesstätte in Hagen - gültig ab dem 01.08.2008

Kita-Beitragsstaffel für Kinder ab **3 Jahren** (Geburtsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) ab 1.8.2008

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...			
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
1	bis 17.499 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	17.500 € - 24.999	25 €	29 €	41 €	51 €
3	25.000 € - 27.999 €	34 €	40 €	56 €	70 €
4	28.000 € - 34.999 €	43 €	50 €	70 €	88 €
5	35.000 € - 37.999 €	60 €	70 €	98 €	123 €
6	38.000 € - 44.999 €	72 €	85 €	119 €	149 €
7	45.000 € - 47.999 €	94 €	110 €	154 €	193 €
8	48.000 € - 54.999 €	115 €	135 €	189 €	236 €
9	55.000 € - 57.999 €	132 €	155 €	217 €	271 €
10	58.000 € - 65.999 €	149 €	175 €	245 €	306 €
11	66.000 € - 75.999 €	162 €	190 €	266 €	333 €
12	76000 € - 100999 €	183 €	215 €	301 €	376 €
13	101000 € - 124999 €	200 €	235 €	329 €	411 €
14	über 125.000 €	213 €	250 €	350 €	438 €

Kita-Beitragsstaffel für **unter 3jährige** (Geburtsstichtag für die Abgrenzung zu Ü3 ist der 1.11.) ab 1.8.2008

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...			
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
1	bis 17.499 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	17.500 € - 24.999	39 €	49 €	59 €	73 €
3	25.000 € - 27.999 €	54 €	68 €	82 €	100 €
4	28.000 € - 34.999 €	68 €	85 €	103 €	125 €
5	35.000 € - 37.999 €	95 €	119 €	144 €	175 €
6	38.000 € - 44.999 €	115 €	145 €	174 €	213 €
7	45.000 € - 47.999 €	149 €	187 €	226 €	275 €
8	48.000 € - 54.999 €	182 €	230 €	277 €	338 €
9	55.000 € - 57.999 €	209 €	264 €	318 €	388 €
10	58.000 € - 65.999 €	236 €	298 €	359 €	438 €
11	66.000 € - 75.999 €	257 €	323 €	390 €	475 €
12	76000 € - 100999 €	290 €	366 €	441 €	538 €
13	101000 € - 124999 €	317 €	400 €	482 €	588 €
14	über 125.000 €	338 €	425 €	513 €	625 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 09.01.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 09.01.2008 wird rückwirkend zum 24.1.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 09.01.2008

- Elternbeitragssatzung -

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV NRW S. 197) und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, wird durch die Stadt Hagen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Kindertagespflege erstmals besucht und endet zum Monatsende seiner Abmeldung oder seinem Ausschluss. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht und Höhe wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson von bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von einer Woche Dauer je Kalenderjahr oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Werden für ein Kind Leistungen nach dieser Satzung und nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in Anspruch genommen, so ergibt sich der Elternbeitrag aus § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Beitragsrelevante Veränderungen werden ab dem 1. des Folgemonats nach ihrem Eintritt berücksichtigt.
- (4) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 4 KiBiz entsprechend.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder die offene Ganztagschule, so entfällt ein Beitrag. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Für Familien mit mehr als 2 Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach jederzeit auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hagen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege“ vom 27.03.2007, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an der Kindertagespflege in Hagen - gültig ab dem 01.08.2008

Beitragsstaffel für Kinder **ab 3 Jahre** (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) in Tagespflege ab 1.8.2008

Stufe	Einkommen	gebuchte Betreuungszeit pro Monat			
		bis zu 110 Std.	> 110 Std. und ≤ 150 Std.	> 150 Std. und ≤ 195 Std.	über 195 Std.
1	bis 17.499 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	17.500 € - 24.999 €	25 €	29 €	41 €	51 €
3	25.000 € - 27.999 €	34 €	40 €	56 €	70 €
4	28.000 € - 34.999 €	43 €	50 €	70 €	88 €
5	35.000 € - 37.999 €	60 €	70 €	98 €	123 €
6	38.000 € - 44.999 €	72 €	85 €	119 €	149 €
7	45.000 € - 47.999 €	94 €	110 €	154 €	193 €
8	48.000 € - 54.999 €	115 €	135 €	189 €	236 €
9	55.000 € - 57.999 €	132 €	155 €	217 €	271 €
10	58.000 € - 65.999 €	149 €	175 €	245 €	306 €
11	66.000 € - 75.999 €	162 €	190 €	266 €	333 €
12	76.000 € - 100.999 €	183 €	215 €	301 €	376 €
13	101.000 € - 124.999 €	200 €	235 €	329 €	411 €
14	über 125.000 €	213 €	250 €	350 €	438 €

Beitragsstaffel für **unter 3jährige** (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu Ü3 ist der 1.11.) in Tagespflege ab 1.8.2008

Stufe	Einkommen	gebuchte Betreuungszeit pro Monat			
		bis zu 110 Std.	> 110 Std. und ≤ 150 Std.	> 150 Std. und ≤ 195 Std.	über 195 Std.
1	bis 17.499 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	17.500 € - 24.999 €	39 €	49 €	59 €	73 €
3	25.000 € - 27.999 €	54 €	68 €	82 €	100 €
4	28.000 € - 34.999 €	68 €	85 €	103 €	125 €
5	35.000 € - 37.999 €	95 €	119 €	144 €	175 €
6	38.000 € - 44.999 €	115 €	145 €	174 €	213 €
7	45.000 € - 47.999 €	149 €	187 €	226 €	275 €
8	48.000 € - 54.999 €	182 €	230 €	277 €	338 €
9	55.000 € - 57.999 €	209 €	264 €	318 €	388 €
10	58.000 € - 65.999 €	236 €	298 €	359 €	438 €

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

11	66.000 € - 75.999 €	257 €	323 €	390 €	475 €
12	76000 € - 100999 €	290 €	366 €	441 €	538 €
13	101000 € - 124999 €	317 €	400 €	482 €	588 €
14	über 125.000 €	338 €	425 €	513 €	625 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 09.01.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 09.01.2008 wird rückwirkend zum 24.1.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 12.03.2008

- Elternbeitragssatzung -

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV NRW S. 197) und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, wird durch die Stadt Hagen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.
- Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Kindertagespflege erstmals besucht und endet zum Monatsende seiner Abmeldung oder seinem Ausschluss. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- Die Beitragspflicht und Höhe wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson von bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von einer Woche Dauer je Kalenderjahr oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- Werden für ein Kind Leistungen nach dieser Satzung und nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in Anspruch genommen, so ergibt sich der Elternbeitrag aus § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder.
- Beitragsrelevante Veränderungen werden ab dem 1. des Folgemonats nach ihrem Eintritt berücksichtigt.
- Für die altersbezogenen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 4 KiBiz entsprechend.

§ 5 Einkommensermittlung

- Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder die offene Ganztagschule, so entfällt ein Beitrag. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Für Familien mit mehr als 2 Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ihren 1. Wohnsitz in Hagen haben, entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach jederzeit auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hagen durch Festsetzungsbescheid erhoben.
Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege“ vom 09.01.2008, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Elternbeitragstabelle für die Teilnahme an der Kindertagespflege in Hagen - gültig ab dem 01.08.2008

Beitragsstaffel für Kinder **ab 3 Jahre** (Geburtsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) in Tagespflege ab 1.8.2008
gebuchte Betreuungszeit pro Monat

Stufe	Einkommen	bis zu 110 Std.	> 110 Std. und ≤ 150 Std.	> 150 Std. und ≤ 195 Std.	über 195 Std.
1	bis 17.499 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	17.500 € - 24.999 €	25 €	29 €	41 €	51 €
3	25.000 € - 27.999 €	34 €	40 €	56 €	70 €
4	28.000 € - 34.999 €	43 €	50 €	70 €	88 €
5	35.000 € - 37.999 €	60 €	70 €	98 €	123 €
6	38.000 € - 44.999 €	72 €	85 €	119 €	149 €
7	45.000 € - 47.999 €	94 €	110 €	154 €	193 €
8	48.000 € - 54.999 €	115 €	135 €	189 €	236 €
9	55.000 € - 57.999 €	132 €	155 €	217 €	271 €
10	58.000 € - 65.999 €	149 €	175 €	245 €	306 €
11	66.000 € - 75.999 €	162 €	190 €	266 €	333 €
12	76000 € - 100999 €	183 €	215 €	301 €	376 €
13	101000 € - 124999 €	200 €	235 €	329 €	411 €
14	über 125.000 €	213 €	250 €	350 €	438 €

Beitragsstaffel für **unter 3jährige** (Geburtsstichtag für die Abgrenzung zu Ü3 ist der 1.11.) in Tagespflege ab 1.8.2008

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Stufe	Einkommen	gebuchte Betreuungszeit pro Monat			
		bis zu 110 Std.	> 110 Std. und ≤ 150 Std.	> 150 Std. und ≤ 195 Std.	über 195 Std.
1	bis 17.499 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	17.500 € - 24.999 €	39 €	49 €	59 €	73 €
3	25.000 € - 27.999 €	54 €	68 €	82 €	100 €
4	28.000 € - 34.999 €	68 €	85 €	103 €	125 €
5	35.000 € - 37.999 €	95 €	119 €	144 €	175 €
6	38.000 € - 44.999 €	115 €	145 €	174 €	213 €
7	45.000 € - 47.999 €	149 €	187 €	226 €	275 €
8	48.000 € - 54.999 €	182 €	230 €	277 €	338 €
9	55.000 € - 57.999 €	209 €	264 €	318 €	388 €
10	58.000 € - 65.999 €	236 €	298 €	359 €	438 €
11	66.000 € - 75.999 €	257 €	323 €	390 €	475 €
12	76000 € - 100999 €	290 €	366 €	441 €	538 €
13	101000 € - 124999 €	317 €	400 €	482 €	588 €
14	über 125.000 €	338 €	425 €	513 €	625 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 12.03.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 12.03.2008 wird rückwirkend zum 4.4.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.03.2008

- Elternbeitragssatzung -

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV NRW S. 197) und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Hagen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.
- Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. In Zweifelsfällen ist der Beitrag zu entrichten, der der tatsächlichen Betreuung entspricht.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- Der Träger einer Einrichtung kann gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- Werden für ein Kind Leistungen nach dieser Satzung und nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege in Anspruch genommen, werden die nach dieser Satzung vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden und die für Tagespflege wöchentlich in Anspruch genommenen Stunden addiert; als wöchentlich in Anspruch genommene Stunden für Tagespflege werden 3/13 der nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vertraglich vereinbarten Monatsstunden zu Grunde gelegt. Deckt sich die so ermittelte Summe der Betreuungsstunden nicht mit den in der Beitragsstaffel vorgesehenen Betreuungszeiten, ist der nächst höhere Stundenwert aus der Beitragsstaffel für die Beitragsbemessung maßgeblich.
- Beitragsrelevante Veränderungen werden ab dem 1. des Folgemonats nach ihrem Eintritt berücksichtigt.
- Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 4 KiBiz entsprechend.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die offene Ganztagschule oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, entfällt ein Beitrag. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höhere Beitrag zu zahlen. Für Familien mit mehr als 2 Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ihren 1. Wohnsitz in Hagen haben, entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach jederzeit auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hagen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 09.01.2008, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertagesstätte in Hagen - gültig ab dem 01.08.2008

Kita-Beitragsstaffel für Kinder ab **3 Jahren** (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) ab 1.8.2008

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...			
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
1	bis 17.499 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	17.500 € - 24.999 €	25 €	29 €	41 €	51 €
3	25.000 € - 27.999 €	34 €	40 €	56 €	70 €
4	28.000 € - 34.999 €	43 €	50 €	70 €	88 €
5	35.000 € - 37.999 €	60 €	70 €	98 €	123 €

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

6	38.000 € - 44.999 €	72 €	85 €	119 €	149 €
7	45.000 € - 47.999 €	94 €	110 €	154 €	193 €
8	48.000 € - 54.999 €	115 €	135 €	189 €	236 €
9	55.000 € - 57.999 €	132 €	155 €	217 €	271 €
10	58.000 € - 65.999 €	149 €	175 €	245 €	306 €
11	66.000 € - 75.999 €	162 €	190 €	266 €	333 €
12	76000 € - 100999 €	183 €	215 €	301 €	376 €
13	101000 € - 124999 €	200 €	235 €	329 €	411 €
14	über 125.000 €	213 €	250 €	350 €	438 €

Kita-Beitragsstaffel für **unter 3jährige** (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu Ü3 ist der 1.11.) ab 1.8.2008

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...			
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
1	bis 17.499 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	17.500 € - 24.999 €	39 €	49 €	59 €	73 €
3	25.000 € - 27.999 €	54 €	68 €	82 €	100 €
4	28.000 € - 34.999 €	68 €	85 €	103 €	125 €
5	35.000 € - 37.999 €	95 €	119 €	144 €	175 €
6	38.000 € - 44.999 €	115 €	145 €	174 €	213 €
7	45.000 € - 47.999 €	149 €	187 €	226 €	275 €
8	48.000 € - 54.999 €	182 €	230 €	277 €	338 €
9	55.000 € - 57.999 €	209 €	264 €	318 €	388 €
10	58.000 € - 65.999 €	236 €	298 €	359 €	438 €
11	66.000 € - 75.999 €	257 €	323 €	390 €	475 €
12	76000 € - 100999 €	290 €	366 €	441 €	538 €
13	101000 € - 124999 €	317 €	400 €	482 €	588 €
14	über 125.000 €	338 €	425 €	513 €	625 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 12.03.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.03.2008 wird rückwirkend zum 4.4.2008 öffentlich bekannt gemacht. –



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 17. Dezember 2007 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich – Wehringhauser Straße/VARTA -

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



§ 1

Zuordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich – Wehringhauser Straße/VARTA - beschlossen.

Dieser Bereich wird wie folgt begrenzt:

Er umfasst die Weidestraße und die Wehringhauser Straße von der Weidestraße bis zur Rehstraße, weiter entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 1 und 404 (Gem. Hagen, Flur 23) und dann der südlichen und südöstlichen Grenze der Bahnanlage folgend bis zur Weidestraße.

§ 2

Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn die städtebaulichen Maßnahmen abgeschlossen sind.

Die o.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung vom 17. Dezember 2007 über das Besondere

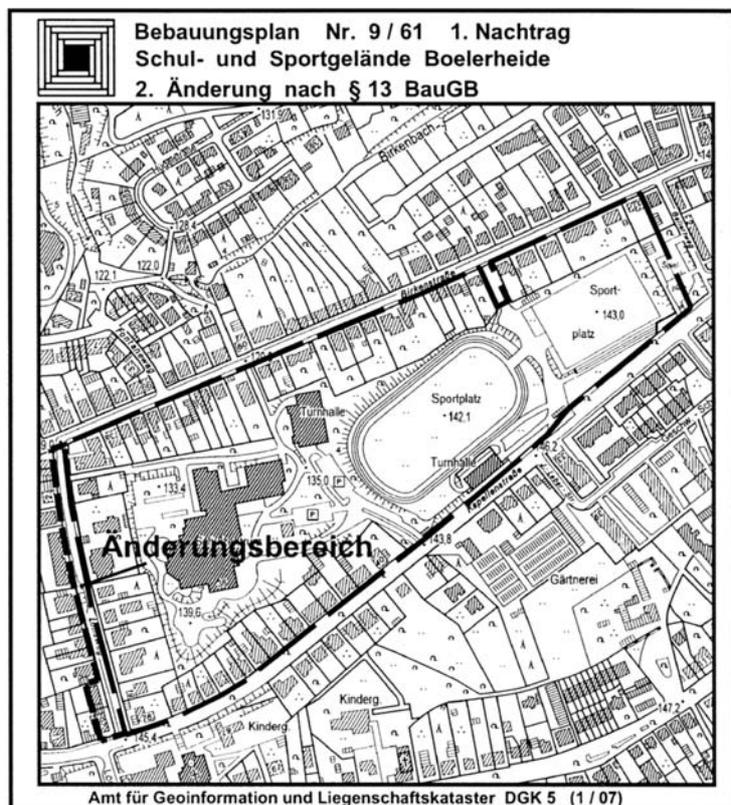
Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich –Wehringhauser Straße/VARTA- wird rückwirkend zum 11.1.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 9/61 (014) - Schul- und Sportgelände Boelerheide -, 1. Nachtrag, 2. Änderung gemäß § 13 BauGB**a) Beschluss über die eingegangenen Bedenken und Anregungen****b) Beschluss gemäß §§ 2 und 10 BauGB (Satzungsbeschluss)**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 9/61 (014) - Schul- und Sportgelände Boelerheide -, 1. Nachtrag, 2. Änderung gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Der Beschluss lautet wie folgt:

zu a)

Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange die vorgebrachten Anregungen zurück bzw. berücksichtigt sie ganz oder teilweise im Sinne der Stellungnahmen in der Begründung der Vorlage. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

zu b)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 9/61 (014) -Schul- und Sportgelände Boelerheide-, 1. Nachtrag, 2. Änderung gem. § 13 BauGB mit den in eckorange Farbe sowie in dunkelgrüner Farbe eingetragenen Änderungen und die in der Vorlage beschriebenen geringfügigen Änderungen/Ergänzungen einschließlich der Begründung vom 08.11.2007 nach § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Hagen die Begründung zur 2. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplan Nr. 9/61 (014) - Schul- und Sportgelände Boelerheide-, 1. Nachtrag, 2. Änderung gem. § 13 BauGB vom 08.11.2007 die Bestandteil des Beschlusses und als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des 2. Änderungsverfahrens (Plangebietserweiterung) umfasst die Flurstücke Gemarkung Boele, Flur 15, Flurstücke 538, 539 tlw., 540 tlw. sowie Gemarkung Boele, Flur 16, Flurstücke 198 und 373.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens:

Rechtskraft mit der Veröffentlichung im Januar 2008.

Planeinsicht:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Der Bebauungsplan Nr. 9/61 (014) - Schul- und Sportgelände Boelerheide -, 1. Nachtrag, 2. Änderung gemäß § 13 BauGB nebst Begründung vom 08.11.2007 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58095 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 9/61 (014) - Schul- und Sportgelände Boelerheide -, 1. Nachtrag, 2. Änderung gemäß § 13 BauGB wird rückwirkend zum 10.1.2008 öffentlich bekannt gemacht. -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 15 Henkhauser Weg / Am Berge, 1. Änderung nach § 13 a BauGB

hier: a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

b) Beschluss nach §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss

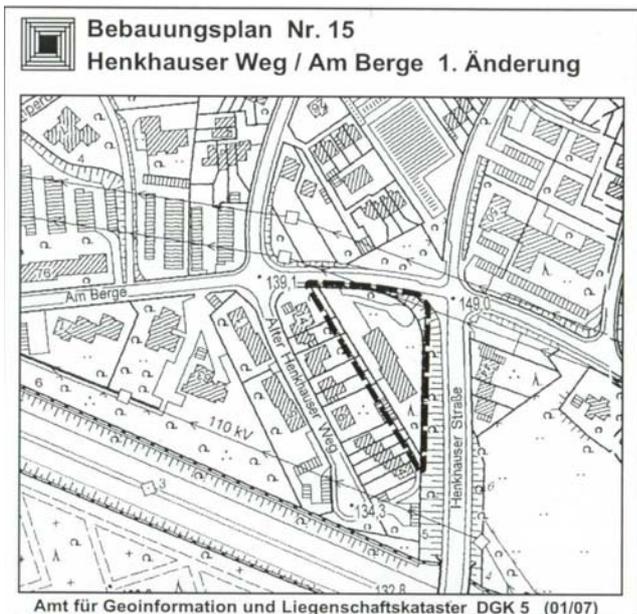
Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 15 Henkhauser Weg / Am Berge, 1. Änderung nach § 13 a BauGB I als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

- zu a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zurück bzw. entspricht ihnen ganz oder teilweise im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen in der Vorlage.
- zu b) Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 15 Henkhauser Weg / Am Berge, 1. Änderung nach § 13 a BauGB und die Begründung vom 31.10.2007 gemäß § 2 und § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Begründung vom 31.10.2007 ist Anlage dieser Verwaltungsvorlage.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens liegt in Hagen-Hohenlimburg zwischen der BAB A 46, der Henkhauser Straße und der Straße Am Berge. Er umfasst die Flurstücke 432, 1012 und 1013 in der Flur 12 der Gemarkung Hohenlimburg.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Ende 2007 wird das Bebauungsplanänderungsverfahren abgeschlossen und der Bebauungsplan rechtskräftig.

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 15 Henkhauser Weg / Am Berge, 1. Änderung, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgte, liegt nebst Begründung vom 31.10.2007 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58095 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

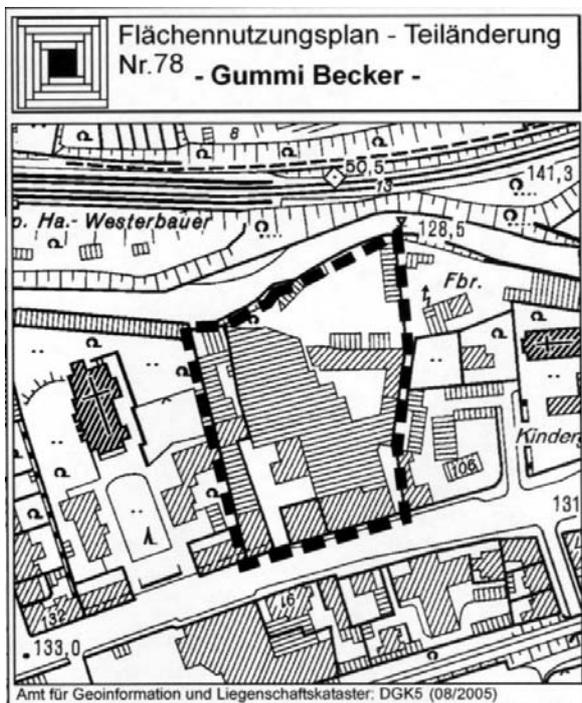
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 15 Henkhauser Weg / Am Berge, 1. Änderung nach § 13 a BauGB wird rückwirkend zum 10.1.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teiländerung Nr. 78 – Gummi Becker - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen **hier: Genehmigung der Bezirksregierung**



Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05.02.2008 - Az.: 35.2.1-1.4-Ha-4/07 - die vom Rat der Stadt am 30.08.2007 und 13.12.2007 (ergänzender Beschluss) beschlossene Teiländerung Nr. 78 – Gummi Becker - des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagen genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Hagen am 30.08.2007 und 13.12.2007 (ergänzender Beschluss) beschlossene Teiländerung Nr. 78 – Gummi Becker - des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagen.

Arnsberg, den 05. Februar 2008

Bezirksregierung Arnsberg

- 35.2.1-1.4-Ha-4/07 -

Im Auftrag
gez. Balthasar

Planeinsicht:

Die Teiländerung Nr. 78 – Gummi Becker - des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagen mit der Begründung vom 14.02.2006 und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom selben Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster, Rathaus II, Berliner Platz 22, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung), Rathaus I, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 05.03.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Teiländerung Nr. 78 – Gummi Becker - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wird rückwirkend zum 3.4.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Ungültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 6/01 - Mehrzweckhalle Ischeland -

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840) wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2006 (Az.: 10 D 76/03.NE) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 6/01 (533) „Mehrzweckhalle Ischeland“ der Stadt Hagen ist unwirksam.

Hagen, 14.04.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Ungültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 6/01 -Mehrzweckhalle Ischeland– wird rückwirkend zum 24.4.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teiländerung Nr. 68 – Herbeck - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen

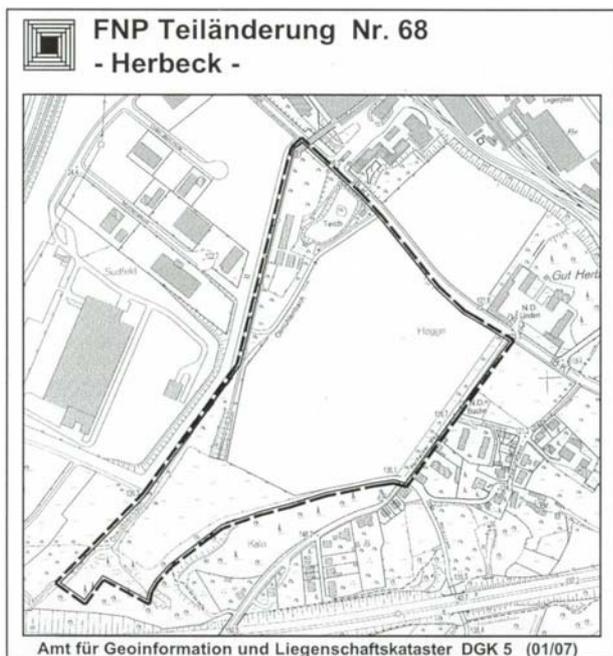
hier: Genehmigung der Bezirksregierung

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



- dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung), Rathaus I, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

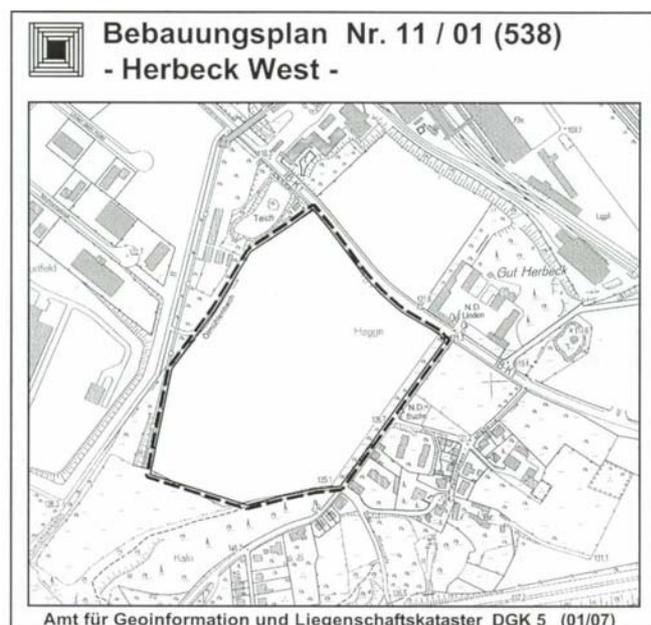
Hagen, 21.04.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Teiländerung Nr. 68 – Herbeck - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wird rückwirkend zum 4.5.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 11/01 (538) - Herbeck-West - hier: Beschluss gemäß § 2 und §10 Baugesetzbuch (Satzungsbeschluss)

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 11/01 (538) - Herbeck-West - als Satzung beschlossen.
 Der Beschluss lautet wie folgt:

a)
 Der Rat der Stadt weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Behördenbeteiligung und der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zurück bzw. entspricht ihnen ganz oder teilweise im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen in der Vorlage gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

b)
 Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11/01 (538) Herbeck-West nebst der geänderten Begründung vom 16.10.2007 nach §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Die Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan liegt in der Gemarkung Hohenlimburg, Flur 14.

Die Abgrenzung verläuft

- im Westen am Ölmühlenbach entlang bis zu dem Bereich, wo das Flurstück Nr. 95 in südlicher Richtung abknickt,
- im Süden verläuft die Grenze unter Einbeziehung der Flurstücke Nr. 94, 95 und 96 weiter in westlicher Richtung bis zum Herbecker Weg,
- im Osten am Herbecker Weg,
- im Norden entlang der Dolomitstraße

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil des

Beschlusses.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Hagen, 19. Mai 2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung vom 19. Mai 2008 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/03 (555) – Heilig-Geist-Hospital- wird rückwirkend zum 28.5.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

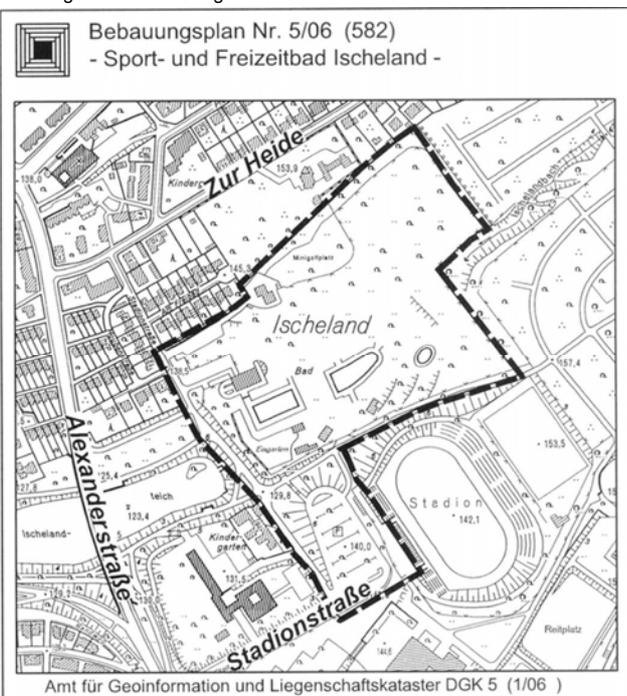
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 5/06 (582) - Sport- und Freizeitbad Ischeland -

hier: a) Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden sonstiger Träger öffentlicher Belange

b) Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 den Bebauungsplan Nr. 5/06 (582) - Sport- und Freizeitbad Ischeland - als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

1. Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen in der Sitzungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.
2. Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal aufgehängten Bebauungsplan Nr. 5/06 (582) – Sport- und Freizeitbad Ischeland – nebst der Begründung vom 22.11.2007 sowie der Ergänzungsbegründung vom 28.02.2008 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Freibadgelände Ischeland und die im Süden vorgelagerte Stellplatzanlage sowie den Teilanschnitt der Stadionstraße zwischen der Ischelandhalle und der Houbenstraße.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Eckesey, Flur 8 die Flurstücke 341, 342, 347, 348, 349, 350 und teilweise die Flurstücke 338 und 340 sowie aus Flur 9 teilweise die Flurstücke 167 und 407. Ferner liegen im Geltungsbereich aus der Gemarkung Hagen, Flur 1 das Flurstück 862 und teilweise die Flurstücke 863 und 864.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1: 500 ist das Plangebiet eindeutig dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit öffentlicher Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 05/06 (582) - Sport- und Freizeitbad Ischeland – liegt nebst der Begründung vom 22.11.2007, der Ergänzungsbegründung vom 28.02.2008 und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und

Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathausstr. II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 02.06.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 5/06 (582) -Sport- und Freizeitbad Ischeland- wird rückwirkend zum 12.6.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 35/62 Teil I, Änderung des Durchführungsplanes NF 12 Ausschnitt Weidestraße / Wehringhauser Straße

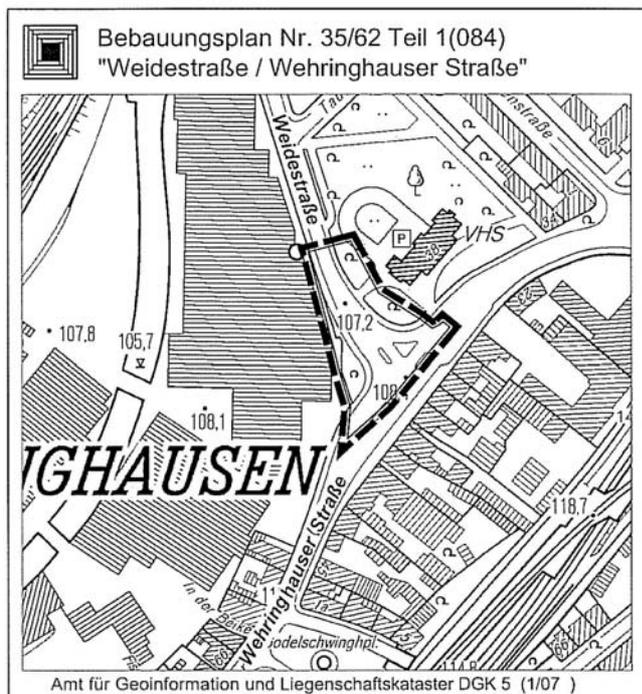
hier: Beschluss zur Aufhebung der Satzung

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 10.09.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 35/62 Teil I, Änderung des Durchführungsplanes NF 12 Ausschnitt Weidestraße / Wehringhauser Straße wird rückwirkend zum 18.9.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für den für den Ausbau der B 54 – Delsterner Str. in Hagen –Ambrock, Station 71, von Stat. 5,742 bis Stat. 6,635 und Beseitigung eines Engpasses im Kreuzungsbereich mit der Eisenbahnstrecke Dortmund-Lüdenscheid in Hagen

Das o.a. Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit der Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Hagen, 22.09.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Planfeststellung für den für den Ausbau der B 54 – Delsterner Str. in Hagen –Ambrock, Station 71, von Stat. 5,742 bis Stat. 6,635 und Beseitigung eines Engpasses im Kreuzungsbereich mit der Eisenbahnstrecke Dortmund-Lüdenscheid in Hagen wird rückwirkend zum 2.10.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I

Gemäß § 71 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss E16/8.1.1.01 vom 13.02.2008 gemäß § 76 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen bezüglich des 1/3 – *Miteigentumanteils am Flurstück Gemarkung Boele, Flur 21, Nr. 48* ist am 26.03.2008 unanfechtbar geworden.

Soweit im oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

- Gemäß § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
- Die Widmung der neu anzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz NW) wird von der Straßenbaubehörde veranlasst.
- Die im Beschluss festgesetzte Abfindung gemäß § 64 Abs. 3 BauGB wird 14 Tage nach der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses (Inkrafttreten) fällig. Die Zahlung der Geldabfindung wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses veranlasst.
- Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 74 Abs.1 BauGB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses - E16/8.1.1.01 gemäß § 76 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.106, C.108 und C.109) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und seine Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 2.4.2008 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen Der Vorsitzende gez. **Von Werneburg**

- Die vorstehende Bekanntmachung über das Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I wird rückwirkend zum 24.4.2008 öffentlich bekannt gemacht. -

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I

Gemäß § 71 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird bekannt gemacht:

- a) Der Beschluss E16/12.3.001 vom 16.08.2007 gemäß § 76 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen bezüglich der *Flurstücke Gemarkung Boele, Flur 21, Nrn. 348 (= 45A), der Flurstücke Flur 22 Nrn. 813, 892 (=814B), 893 und Flur 21 Nr. 389 (= 814A)* ist am 25.09.2007 unanfechtbar geworden.
- b) Der Beschluss E16/3.1.01 vom 13.02.2008 gemäß § 76 BauGB bezüglich des *Flurstücks Gemarkung Boele, Flur 21, Nr. 386 (= 86A)* ist am 26.03.2008 unanfechtbar geworden.
- c) Der Beschluss E16/3.2.01 vom 13.02.2008 gemäß § 76 BauGB bezüglich des *Flurstücks Gemarkung Boele, Flur 21, Nr. 390 (= A) und des Flurstücks Flur 22 Nr. 894 (= B)* ist am 26.03.2008 unanfechtbar geworden.
- d) Der Beschluss E16/8.1.02 vom 13.02.2008 gemäß § 76 BauGB bezüglich der *Flurstücke Gemarkung Boele, Flur 21, Nrn. 368 (= 47B2), 372 (=47C), 377 und 378 (= 47H), 391 (= B), 392 (= D), 393 (= E), 394 (= F), 395 (= A1), 396 (= A2) und 397 (= G)* ist am 26.03.2008 unanfechtbar geworden.
- e) Der Beschluss E16/9.1.01 vom 13.02.2008 gemäß § 76 BauGB bezüglich der *Flurstücke Gemarkung Boele, Flur 21, Nrn. 272, 276, 277, 398 (= A) und 399 (= B)* ist am 26.03.2008 unanfechtbar geworden.

Soweit in den oben genannten Beschlüssen im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gemäß § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
2. Die Widmung der neu anzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz NW) wird von der Straßenbaubehörde veranlasst.
3. Die in den Beschlüssen E16/3.1.01 und E16/3.2.01 festgesetzte Geldleistung gemäß § 64 Abs. 3 BauGB wird nach der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses (Inkrafttreten) fällig.
Die in den Beschlüssen E16/12.3.001, E16/8.1.02 und E16/9.1.01 festgesetzten Geldleistungen gemäß § 64 Abs. 3 BauGB werden nach der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit dieser Beschlüsse (Inkrafttreten) entsprechend den getroffenen Vereinbarungen in diesen Beschlüssen fällig. Die Zahlung der Geldleistungen wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses veranlasst.
4. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 74 Abs.1 BauGB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der oben genannten Beschlüsse - E16/12.3.001, E16/3.1.01, E16/3.2.01, E16/8.1.02 und E16/9.1.01 gemäß § 76 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.106, C.108 und C.109) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo die Beschlüsse und deren Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 23.7.2008 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen Der Vorsitzende gez. **Von Werneburg**

- Die vorstehende Bekanntmachung über das Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I wird rückwirkend zum 14.8.2008 öffentlich bekannt gemacht. -

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I

Gemäß § 71 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss E16/5.1.03 vom 23.06.2008 gemäß § 76 BauGB bezüglich des *Flurstücks Gemarkung Boele, Flur 21, Nr. 400 (= A)* ist am 30.07.2008 unanfechtbar geworden.

Soweit im oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gemäß § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
2. Die Widmung der neu anzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz NW) wird von der Straßenbaubehörde veranlasst.
3. Die im Beschluss festgesetzten Geldleistungen gemäß § 64 Abs. 3 BauGB werden nach der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses (Inkrafttreten) entsprechend den getroffenen Vereinbarungen im Beschluss fällig. Die Zahlung der Geldleistungen wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses veranlasst.
4. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 74 Abs.1 BauGB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses - E16/5.1.03 gemäß § 76 BauGB - kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.106, C.108 und C.109) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und dessen Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 13.8.2008 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen Der Vorsitzende gez. **Von Werneburg**

- Die vorstehende Bekanntmachung über das Umlegungsgebiet E16 - Ortsumgehung Boele Teil I wird rückwirkend zum 4.9.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neueinteilung der Kehrbezirke zum 1.1.2008

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 28.01.2008 –85.26.57-07-2007-3- gemäß §§ 22 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 10.08.1998 (BGBl. I S. 2071) in der z. Zt. gültigen Fassung nach Anhörung des Vorstandes und des Gesellenausschusses der Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Arnsberg die Kehrbezirke in Hagen neu eingeteilt.

Interessierte Bürger können die Unterlagen über die Kehrbezirksabgrenzungen bei der Stadt Hagen, Bauordnungsamt, Berliner Platz 22, Rathaus II, Zimmer B.201, während der Sprechzeiten: montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr (dienstags keine Sprechzeit) einsehen.

Pläne mit den Einteilungen der Kehrbezirke sind dort gegen eine Gebühr von 30,00 EURO im Maßstab 1: 15.000 erhältlich.

Hagen, 1. Februar 2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Neueinteilung der Kehrbezirke zum 1.1.2008 wird rückwirkend zum 14.2.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hagener Betrieb für Informationstechnologie, Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr (HABIT)

hier: Zeichnungsbefugnisse der Betriebsleiter

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung - EigVO - gibt die Betriebsleitung des Hagener Betriebs für Informationstechnologie, Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr (HABIT) hiermit bekannt, dass der vorgenannte Betrieb durch den 1. Betriebsleiter Herrn Dr. Herbert Bleicher vertreten wird. Mit Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 13.12.2007 wurde zum weiteren Betriebsleiter mit Wirkung zum 01.01.2008 Herr Gerd Thureau bestellt.

Der 1. Betriebsleiter und der weitere Betriebsleiter sind gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe b) der Betriebssatzung des HABIT in der durch Beschluss des Rates vom 15.12.2005 beschlossenen Neufassung befugt, jeweils einzeln Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 55.000,- € jährlichen Netto-Geschäftswert und bei der Vergabe von Aufträgen im Bereich der Verdingungsordnungen Verpflichtungen bis zu einem jährlichen Geschäfts-Auftragswert von 65.000,- € bzw. gemeinschaftlich oder in abwesenheitsbedingter Vertretungsnotwendigkeit einzeln Verpflichtungen bis zu einem jährlichen Geschäfts-Auftragswert von 130.000,- € einzugehen.

Hagen, 29.2.2008

Dr. Herbert Bleicher
1. Betriebsleiter

Gerd Thureau
weiterer Betriebsleiter

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Zeichnungsbefugnisse der Betriebsleiter beim Hagener Betrieb für Informationstechnologie, Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr (HABIT) wird rückwirkend zum 13.3.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Nord

Am 03. Januar 2008 hat Herr Thomas Osthoff sein Mandat in der Bezirksvertretung Hagen-Nord niedergelegt. Gemäß § 46a i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) -SGV. NRW. 1112 - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU Herrn Theobald Schmidt, Kapellenstr. 59, 58099 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik und Stadtforschung, Freiheitsstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 31.1.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister), Wahlleiter

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Nord wird rückwirkend zum 14.2.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hohenlimburg

Herr Torsten Thau hat am 08.07.2008 sein Mandat in der Bezirksvertretung Hohenlimburg niedergelegt. Gemäß § 46a i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) -SGV. NRW. 1112 - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU Herrn Werner Stettner, Am Holderbusch 30, 58093 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik und Stadtforschung, Freiheitsstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 23.6.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister) Wahlleiter

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hohenlimburg wird rückwirkend zum 7.8.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Mitte

Frau Anke Schümer hat ihr Mandat in der Bezirksvertretung Hagen-Mitte mit Wirkung ab 1. September 2008 niedergelegt. Gemäß § 46a i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) -SGV. NRW. 1112 - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Herrn Jürgen Fuchs, Mainstr. 31, 58097 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik und Stadtforschung, Freiheitsstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 23.9.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister) Wahlleiter

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hagen-Mitte wird rückwirkend zum 8.10.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

IV. Nachtrag vom 17.12.2007 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen SEH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerung Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Hagen“ vom 22. Mai 2006 in Verbindung mit §§ 7, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005, der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 168 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274); in Kraft getreten am 28. April 2005, sowie der §§ 51, 53, 64, 65, 117 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463); in Kraft getreten am 11. Mai 2005, hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hagen, AöR, in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgenden IV. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen SEH vom 17. Dezember 2007 beschlossen: Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 diesem Satzungsantrag zugestimmt.

Artikel I

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 6

Gebührensätze der Benutzungsgebühr

- „(1) Die Gebührensätze je cbm Schmutzwasser (§ 3 Abs. 1) betragen bei Benutzern
- | | |
|---|---------|
| a) zu § 2 Abs. 1 a) / Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: | 1,01 €, |
| b) zu § 2 Abs. 1 b) / übrige Gebührenpflichtige: | 2,25 €. |
- (2) Die Gebührensätze je qm angeschlossener Grundstücksfläche (§ 4) betragen bei Benutzern
- | | |
|---|----------|
| a) zu § 2 Abs. 1 a) / Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: | 0,73 €, |
| b) zu § 2 Abs. 1 b) / übrige Gebührenpflichtige: | 0,87 €.“ |

Artikel II

Der IV. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 17. Dezember 2006 zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerung SEH, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Hagen, vom 19. Dezember 2003 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17. Dezember 2007 **Hans-Joachim Bihs** (Vorstand)

- Der vorstehende IV. Nachtrag vom 17.12.2007 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen SEH wird rückwirkend zum 26.12.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

III. Nachtrag vom 27.12.2006 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen vom 18.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 14. 12. 2006 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen vom 18. 12. 2003 beschlossen:

Artikel I

§ 2 a Abs. 10 wird neu eingefügt:

- (10) Behälter zur Sammlung von Altpapier und -pappe werden im Rahmen dieser Satzung als Altpapierbehälter bezeichnet.

Aus dem bisherigen Abs. 10 wird Abs. 11.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 - Abfallbehälter

- (1) Für die Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt:
- Restabfallbehälter in einer Größe von 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 l
 - Altpapierbehälter in einer Größe von 120, 240 und 1100 l
 - Depotcontainer für Altpapier und -pappe
 - Säcke für Restabfall (grau)

Abfälle dürfen nur in diesen Abfallbehältern zum Einsammeln bereitgestellt werden.

- (2) Restabfallbehälter sind für die Restabfälle bestimmt, die weder verwertet werden noch in den Altpapierbehältern gesammelt oder zu den Depotcontainern gebracht werden können. Restabfall- und Altpapierbehälter werden den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der HEB GmbH.
- (3) Altpapierbehälter sind für nicht verunreinigtes Altpapier und nicht verunreinigte Altpappe bestimmt.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- (4) Depotcontainer werden für die Sammlung von Altpapier und -pappe im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Plätzen aufgestellt. Die Standorte werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Restabfallsäcke können für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, verwendet werden. Sie können im Handel erworben werden und werden zusammen mit dem Restabfall abgefahren.
- (6) Sofern die Nutzung der in Absatz 1 genannten Gefäße für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 11 Abs. 5 nicht zweckmäßig ist, kann die HEB GmbH als Beauftragter Dritter auf Antrag ein größeres Gefäß bereitstellen und gegen gesondertes Entgelt entleeren.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 – Benutzung der Abfallbehälter

- (1) In die Abfallbehälter dürfen nur solche Abfälle eingefüllt werden, für die der Abfallbehälter nach § 9 bestimmt ist. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereit gestellt oder neben die Abfallbehälter, insbesondere neben die Depotcontainer, gestellt werden. Die Bereitstellung überfüllter oder fehlbefüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr. Maßgeblich sind die DIN EN 840-1 sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) In die an öffentlichen Straßen oder in Anlagen befindlichen Papierkörbe darf in Haushaltungen sowie in Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben oder bei freiberuflich Tätigen gesammelter Restabfall nicht eingefüllt werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und vom Anschlusspflichtigen sauber zu halten. In die Gefäße dürfen Abfälle nicht eingestampft oder auf andere Weise mechanisch verdichtet werden. Es dürfen auch keine verdichteten Abfälle in die Gefäße eingefüllt werden.

Ferner ist es nicht gestattet, Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Brennende, glühende oder heiße Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis und Schnee, Bauschutt, Erdaushub sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (4) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Restabfall- und Altpapierbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt.
- (6) Depotcontainer dürfen nur an Werktagen, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 15.00 Uhr, benutzt werden.
- (7) Restabfallsäcke dürfen nur bis zu einem Gewicht von 15 kg befüllt werden. Spitze oder scharfkantige Gegenstände dürfen nicht eingefüllt werden.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Auf Antrag kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen genehmigen, das vorzuhaltende Gefäßvolumen pro Person und Woche auf bis zu 15 Liter zu reduzieren, wenn der Anschlusspflichtige sich schriftlich verpflichtet,
 - a) das bei ihm anfallende Altglas ausnahmslos über die dafür bereit stehenden Depotcontainer und das Altpapier ausnahmslos über die Altpapier-Depotcontainer oder den bereit gestellten Altpapierbehälter zu entsorgen und
 - b) alle weiteren von der Stadt angebotenen oder mit der Stadt abgestimmten Verwertungsmöglichkeiten (z.B. karitative Altkleidersammlung) zu nutzen und sonstige Wege der Abfallvermeidung und -verwertung auszuschöpfen.

§ 13 wird wie folgt umbenannt und neu gefasst:

§ 13 - Bereitstellen von Abfallbehältern und gelben Leichtstoffsäcken

- (1) Restabfall- und Altpapierbehälter sind außerhalb der Abfuhrzeiten auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird. Bei Wohngrundstücken mit mehreren Wohnungen hat der Anschlusspflichtige dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Restabfall- und Altpapierbehälter in einer Größe bis 240 l sind am Tage der Abfuhr bis 6.00 Uhr zur Entleerung am Straßenrand vor dem Grundstück bereitzustellen. Dies hat so zu geschehen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, kann die Stadt den Aufstellort der Restabfall- und Altpapierbehälter bestimmen. Nach der Entleerung sind die Restabfall- und Altpapierbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen bzw. wieder von der Verladestelle zu entfernen.
- (3) Gelbe Leichtstoffsäcke sind außerhalb der Abfuhrzeiten auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen entweder im Gebäude oder in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Sie dürfen erst am Tage der Abfuhr, jedoch spätestens bis 6.00 Uhr, am Straßenrand vor dem Grundstück oder an der Stelle, an der üblicherweise die für das Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter geleert werden, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) Für die Altpapierentsorgung werden Altpapierbehälter auf Antrag der Grundstückseigentümer bei der HEB GmbH zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung der Altpapierbehälter erfolgt in zeitlicher Abhängigkeit von der Systemführung in den einzelnen Stadtteilen. Die Größe des Altpapierbehälters für Gewerbetreibende darf die Größe ihres aufgestellten Restabfallbehälters unter Berücksichtigung der Leerungshäufigkeit nicht übersteigen.

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 - Vollservice

- (1) Die gefüllten Restabfallbehälter in einer Größe ab 770 l und die gefüllten Altpapierbehälter in einer Größe von 1100 l werden von den mit der städtischen Abfallentsorgung Beauftragten vom Standplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt, zur Entleerung an die Straße gebracht und nach der Entleerung wieder zurückgestellt.

Dies gilt auf Antrag auch für Restabfallbehälter von 60, 80, 120 und 240 l gegen besondere Gebühr und für Altpapierbehälter von 120 und 240 l gegen besonderes Entgelt.
- (2) In den Fällen, in denen die Restabfall- und Altpapierbehälter von ihrem Standplatz abgeholt werden sollen, sind die Behälter nach Anhörung des Anschlusspflichtigen entsprechend den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Hagen vom Anschlusspflichtigen so aufzustellen, dass sie ohne

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können. Der Transportweg soll möglichst kurz gehalten werden und darf 15 Meter nicht überschreiten. Bei einem Vollservice für Behälter ab einer Größe von 120 l dürfen auf dem Transportweg keine Treppen mit mehr als 5 Stufen und keine Strecken mit extremem Gefälle liegen.

- (3) Die Standplätze für die Restabfall- und Altpapierbehälter sowie die Transportwege zwischen Standplatz und Ort der Entleerung sind vom Anschlusspflichtigen in verkehrssicherem Zustand zu halten; Schnee und Glätte sind zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich dort nicht sammeln. Bei Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

§ 15 wird wie folgt umbenannt und neu gefasst:

§ 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung der Restabfall- und Altpapierbehälter

- (1) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Restabfallbehälter und der Altpapierbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der HEB GmbH als Beauftragtem Dritten bestimmt und von der Stadt rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Im Rahmen der Sammlung der Restabfälle werden Umleerbehälter von 60 bis 1100 l und ggf. bereit gestellte Abfallsäcke wöchentlich oder 14-täglich, werktags in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr entleert bzw. abgeholt. Die Altpapierbehälter werden einmal im Monat geleert. Nähere Festlegungen trifft die HEB GmbH als Beauftragter Dritter im Rahmen ihrer Tourenplanung. Dies erfolgt aufgrund betrieblicher, wirtschaftlicher und/oder logistischer Gründe. Änderungen werden durch die Stadt rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Darüber hinaus kann die HEB GmbH als Beauftragter Dritter einen anderen Leerungsrhythmus bestimmen. Die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert.

Auf Anforderung werden Restabfallbehälter der Größen 240, 770, 1100 l zusätzlich geleert (Sonderleerung) oder zusätzlich zur Verfügung gestellt (Sondergestaltung) und nach Vereinbarung entleert oder ausgewechselt.

- (4) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann in einem Revier, in dem wöchentlich geleert wird, eine 14-tägliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter, die 14-täglich geleert werden, werden durch besondere Deckel kenntlich gemacht.
- (5) Können die Behälter aus einem von der HEB GmbH als Beauftragtem Dritten nicht zu vertretenden Gründe nicht abgeholt werden, insbesondere infolge höherer Gewalt, Eis und Schnee, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher vorgenommen werden soll, erfolgt sie gegen Erhebung eines Nachleerungsentgeltes.
- (6) Können die Restabfall- und Altpapierbehälter aus einem vom Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründe nicht entleert werden, so erfolgt die Leerung vor dem nächsten regelmäßigen Leerungstag nur gegen Entrichtung eines Sonderentgeltes. Gründe im Sinne von Satz 1 sind u. a. die Überfüllung oder Fehlbefüllung der Abfallbehälter oder eine fehlende oder erschwerte Zutrittsmöglichkeit zum Grundstück bzw. zu den Abfallbehältern. Eine zusätzliche Entleerung im Sinne des Satzes 1 erfolgt bei Altpapierbehältern ausschließlich im Falle einer Fehlbefüllung.

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet.

§ 26 Abs. 1 lit (h) und (k) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 5 des LAbfG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...
- (h) entgegen § 10 Abs. 5 Restabfall- oder Altpapierbehälter zur Abfuhr bereit stellt, dessen/deren Deckel sich nicht vollständig schließen lässt;
- (k) entgegen § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 seinen Abfallbehälter außerhalb des Abfuhrtages auf öffentlichen Verkehrsflächen abstellt;

Artikel II

Dieser III. Nachtrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende III. Nachtrag vom 27.12.2006 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen vom 18.12.2003 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.498) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 27.12.2006 *i.V. Gerbersmann* (Stadtkämmerer)

- Der vorstehende III. Nachtrag vom 27.12.2006 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen vom 18.12.2003 wird rückwirkend zum 4.1.2007 öffentlich bekannt gemacht. –



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Hagen vom 18.11.2008 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Grenzen des Abrundungsbereiches „In den Erlen“

Nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen.

1. Zielsetzung:

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „In den Erlen“ in Hagen - Vorhalle festgelegt und einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes mit einbezogen.

2. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche der Flurstücke 470, 471, 151, 153, 154, 156, 496, 497, 568, 494, 474, sowie Teilflächen der Flurstücke 490 und 476 der Gemarkung Vorhalle Flur 6.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Die Abgrenzungslinie verläuft in südwestlicher Richtung vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 476, straßenbegleitend zum Sporbecker Weg, an den westlichen Grenzen der Flurstücke 474, 494, 568, 497, 153, 151, 470, 471 bis zur Einmündung des Akazienweges. Von dort aus verläuft sie entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 471 und 490 in südöstlicher Richtung. Das Flurstück 490 wird an der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 150 in nordöstlicher Richtung orthogonal geteilt. An der Grenze zwischen den Flurstücken 490 und 489 verläuft die Abgrenzung in nördlicher Richtung entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 490, 156, 496, 568 und 494.

Das Flurstück 476 wird 60 m nördlichen von der südöstlichen Grenze zwischen Flurstück 476 und 489 parallel geteilt. Von da an verläuft die Grenze in Richtung Sporbecker Weg auf der Ostseite des Flurstückes 476.

Somit umgreift der Geltungsbereich das Gelände zwischen dem Akazienweg und dem Sporbecker Weg Nr. 41 - 27 und schließt in südöstlicher Richtung „In den Erlen“ hinter dem bestehenden Reitplatz ab.

Das Satzungsgebiet ist im beigefügten Plan eindeutig dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

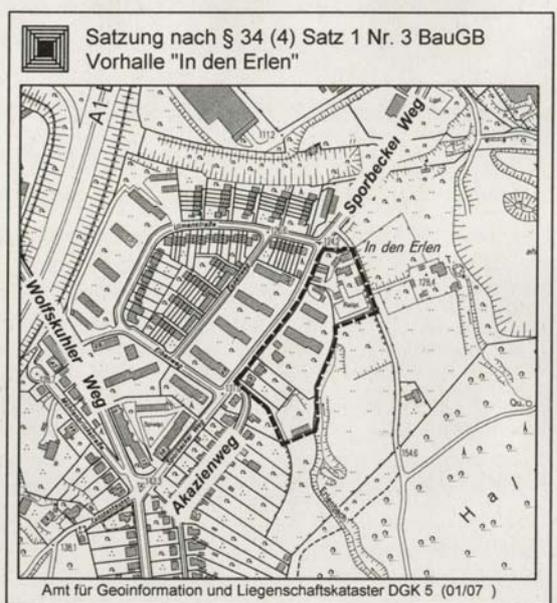
3. Festsetzungen:

Die Satzung setzt durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text nach § 9 Abs. 1 BauGB folgendes fest:

- die Art der baulichen Nutzung für das gesamte Satzungsgebiet
- das Maß und die Art der Baulichen Nutzung für die Grundstücke, für die durch die

Aufstellung der Satzung Baurecht geschaffen wird

Durch textliche Festzungen erfolgt eine Verknüpfung der Orte des Eingriffes mit den Ausgleichsmaßnahmen, die entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan außerhalb des Satzungsgebietes vorgesehen sind.



4. Kennzeichnung:

Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, wurden gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet.

5. Inkrafttreten:

Diese Satzung einschließlich der Begründung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen:

Die Satzung der Stadt Hagen vom 18.11.2008 über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „In den Erlen“ in Hagen-Vorhalle gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB „In den Erlen“ vom 18.11.2008 liegt mit

der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58095 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hagen, 18.11.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

-Die vorstehende Satzung der Stadt Hagen vom 18.11.2008 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Grenzen des Abrundungsbereiches „In den Erlen“ wird rückwirkend zum 27.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 3/05 (569) - Am Höing / Pferdewiese – Bauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

b) Beschluss gemäß §§ 2 und 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 3/05 (569) - Am Höing / Pferdewiese - als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

- a) Der Rat der Stadt weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zurück bzw. entspricht ihnen ganz oder teilweise im Sinne der nachfolgenden Stellungnahme in der Vorlage gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 3/05 (569) - Am Höing/Pferdewiese - nebst der Begründung vom 25.09.2008 nach §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung.

Die Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Hagen - Mitte und ist Teil des Flurstücks Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 276. Das Gebiet wird von der Straße "Am Höing", dem Sportplatz Höing, dem Schulgrundstück des Theodor-Heuss- Gymnasiums und den Grundstücken Am Höing 31 und 33 begrenzt.

Der Geltungsbereich ist durch Signatur im Plan eindeutig gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im IV Quartal 2008 wird das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen und rechtskräftig.

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 3/05 (569) - Am Höing / Pferdewiese nebst der Begründung vom 25.09.2008 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathausstr. II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den o.g. Bereich entsprechend berichtigt

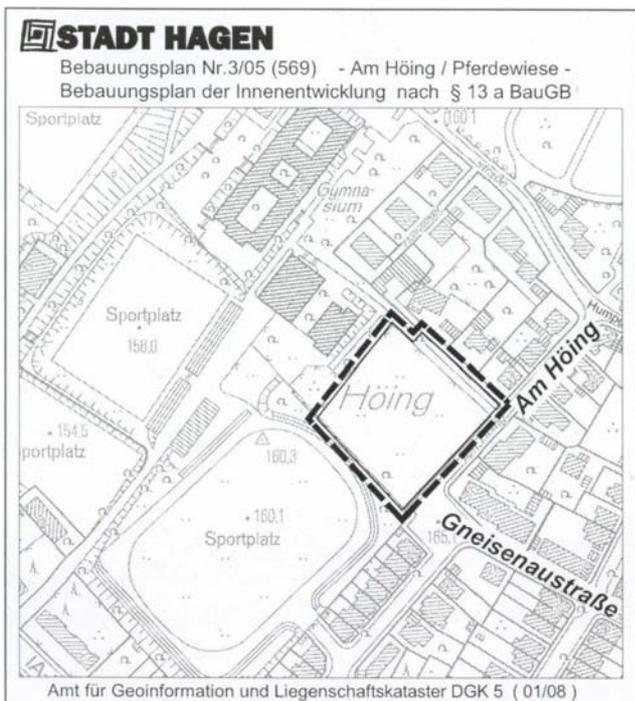
Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 26.11.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

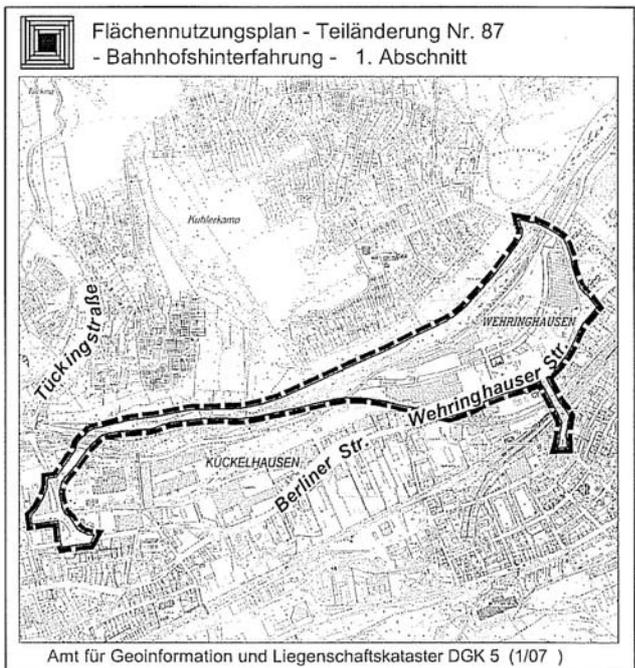
- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 3/05 (569) - Am Höing / Pferdewiese - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB wird rückwirkend zum 7.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teiländerung Nr. 87 – Bahnhofshinterfahung (1. Teilbereich) - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Für die von der Stadt Hagen am 04.09.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 87 – Bahnhofshinterfahung (1.



Teilbereich) ist die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch eingetreten.

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Planeinsicht:

Die Teiländerung Nr. 87 – Bahnhofshinterfahung (1. Teilbereich) - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen mit der Begründung vom 25.08.2008 und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom selben Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster, Rathaus II, Berliner Platz 22, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung), Rathaus I, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11,58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.12.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

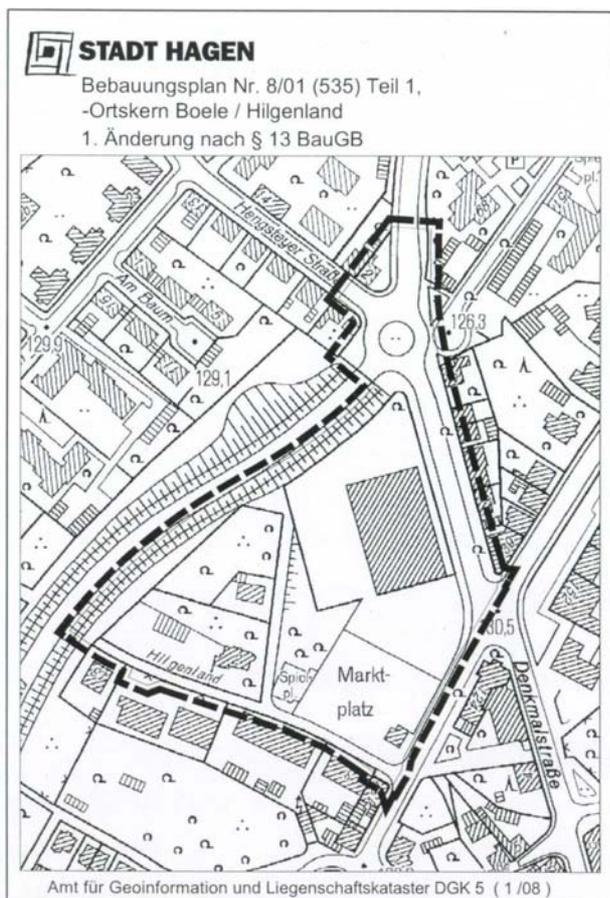
- Die vorstehende Teiländerung Nr. 87 – Bahnhofshinterfahung (1. Teilbereich) - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wird rückwirkend zum 21.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. -

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 8/01 (538) - Teil 1, Ortskern Boele/Hilgenland 1. Änderung nach § 13 BauGB - hier: Beschluss nach § 2 und § 10 Baugesetzbuch (Satzungsbeschluss)

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 8/01 (538) - Teil 1, Ortskern Boele/Hilgenland 1. Änderung - als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 8/01 (538), Teil 1, Ortskern Boele/Hilgenland, 1. Änderung nach § 13 BauGB und die Begründung vom 02.05.2005 gemäß § 2 und § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung.

Die Begründung vom 02.05.2005 ist Anlage dieser Verwaltungsvorlage.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8/01 (538), Teil 1, Ortskern Boele/Hilgenland, 1. Änderung liegt im Stadtbezirk Hagen-Nord und umfasst die Fläche zwischen der Dortmunder Straße, der Schwerter Straße und der Straße Hilgenland sowie der Ortsumgehung Boele.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Dezember 2008 wird dieses Bebauungsplanverfahren abgeschlossen.

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 8/01 (538) - Teil 1, Ortskern Boele/Hilgenland 1. Änderung nebst der Begründung vom 02.05.2005 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathausstr. II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 26.11.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 8/01 (538) - Teil 1, Ortskern Boele/Hilgenland 1. Änderung nach § 13 BauGB – wird rückwirkend zum 7.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teiländerung Nr. 88 – Bahnhofshinterfahung (2. Teilbereich) - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen**hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen:

Für die von der Stadt Hagen am 04.09.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 88 – Bahnhofshinterfahung (2. Teilbereich) ist die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch eingetreten.

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Planeinsicht:

Die Teiländerung Nr. 88 – Bahnhofshinterfahung (2. Teilbereich) - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen mit der Begründung vom 26.03.2008 und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom selben Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster, Rathaus II, Berliner Platz 22, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung), Rathaus I, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11,58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.12.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Teiländerung Nr. 88 – Bahnhofshinterfahung (2. Teilbereich) - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wird rückwirkend zum 21.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Nachtrag vom 22.10.2008 zum Tarif vom 21.12.2005 zu §1 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12. 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994(GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I Gesetz vom 09. Oktober 2007(GV NRW S.380) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969(GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. X Gesetz vom 09. Oktober 2007(GV NRW S.392) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 16.10.2008 folgenden I. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle **21.2** wird ersatzlos gestrichen.

Die Tarifstelle **23 und 25** erhalten folgende Fassungen:

Lfd.Nr.		Gebühr €
	Bauordnungsamt 63	
23	Bereitstellung einer Akte nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens bzw. nach der Mikroverfilmung; Bereitstellung der Mikrofiche zur Einsichtnahme	16,50
	Fachbereich f. Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken 66	
25	Zustimmung nach § 68 Abs.3 TKG In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlichen hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.	75,- bis 130,-

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 22.10.2008 zum Tarif vom 21.12.2005 zu §1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen-Verwaltungsgebührensatzung- vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S.380) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 22.10.2008

Demnitz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- Der vorstehende I. Nachtrag vom 22.10.2008 zum Tarif vom 21.12.2005 zu §1 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12. 2005 wird rückwirkend zum 6.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

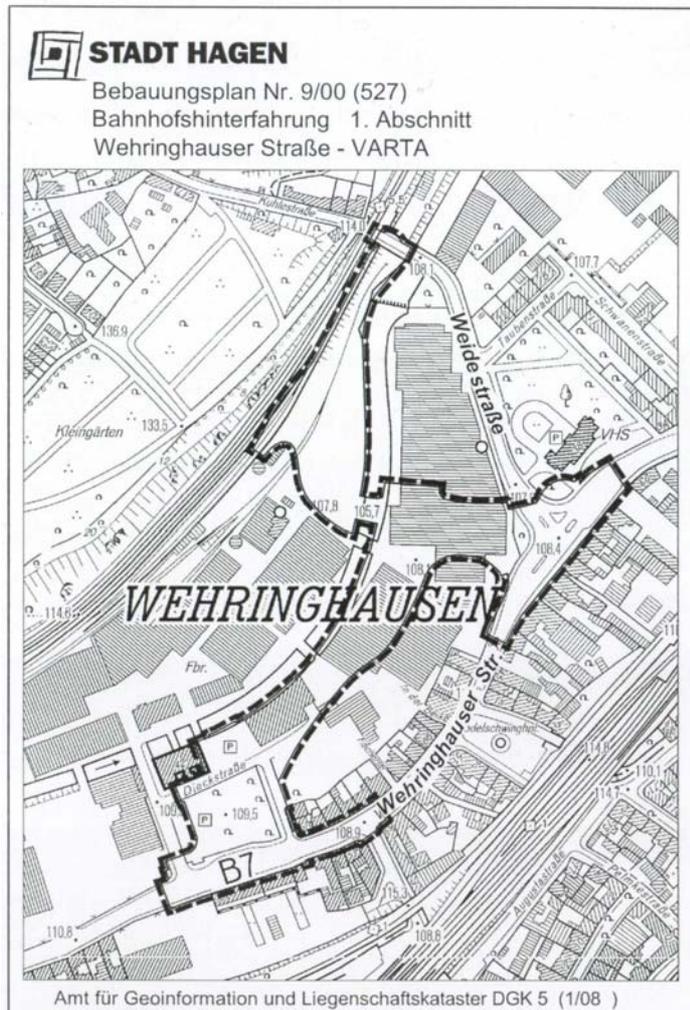
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 9/00 (527) - Bahnhofshinterfahung 1. Abschnitt – Wehringhauser Straße - Varta

a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

b) Beschluss gemäß §§ 2 und 10 BauGB - Satzungsbeschluss

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem Kartenausschnitt zu entnehmen:



wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.12.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 9/00 (527) - Bahnhofshinterfahung 1. Abschnitt –Wehringhauser Straße– Varta wird rückwirkend zum 21.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 9/00 (527) - Bahnhofshinterfahung 1. Abschnitt – Wehringhauser Straße - Varta - als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

a)

Der Rat der Stadt weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend der Stellungnahmen in der Sitzungsvorlage zurück bzw. entspricht ihnen ganz oder teilweise im Sinne der vorgenannten Stellungnahmen.

b)

Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 9/00 (527) Bahnhofshinterfahung 1. Abschnitt Wehringhauser Straße – VARTA nebst der Begründung vom 07.08.2008 als Satzung gemäß §§ 2 und 10 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

Die Begründung vom 07.08.2008 wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Nächster Verfahrensschritt:

Abschließend erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung. Ab diesem Zeitpunkt ist dann der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 9/00 (527) - Bahnhofshinterfahung 1. Abschnitt – Wehringhauser Straße - Varta- nebst der Begründung vom 07.08.2008 und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathausstr. II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
- eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

IV. Nachtrag vom 22.10.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hagen vom 19. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 392) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 16. Oktober 2008 folgenden IV. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 - Steuermaßstab und Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 128 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 148 € je Hund |
| c) | drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 164 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 2 oder § 3a gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 3 Abs. 3 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

.....Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 13 G zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I. S. 2840) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW 303) zuletzt geändert durch Art. I Gesetz vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 445).....

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

...gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 379)...

§ 9 wird wie folgt geändert:

..... Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. X Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 392)...

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 22.10.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hagen vom 19. Dezember 1997 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S.380) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 22.10.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende IV. Nachtrag vom 22.10.2008 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hagen vom 19. Dezember 1997 wird rückwirkend zum 6.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 22.10.2008

Aufgrund des §25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973(BGBl. I S.965/BGBl. III 611-7) in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005(BGBl. I S.2676), des §16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002(BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007(BGBl. I S.3150) und des §1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732/SGV NRW 611) in Verbindung mit §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I Gesetz vom 09.10.2007(GV NRW S.380) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 16. Oktober 2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 245 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 495 v. H.
- Gewerbesteuer nach Ertrag 465 v. H.

§2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 01.03.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S.380) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 22.10.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 22.10.2008 wird rückwirkend zum 6.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

V. Nachtrag vom 25.11.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S.706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. X Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S.392) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 13.11.2008 folgenden V. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der **Straßenreinigungsplan** wird wie folgt geändert und ergänzt:

Teil 1: Straßenverzeichnis

Straße	Reinigung durch	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Winter- dienst Klasse
Alter Henkhauser Weg a) von Wendehammer a. d. Autobahn bis Auf dem Bauloh	Stadt	1	B
b) von Auf dem Bauloh bis Hasselbach	Stadt	1	C
Alter Weg	Stadt	1	B
Am Birkenwäldchen a) von „In der Geweke“ bis „Am Lilienbaum“ b) restlicher Teil	Stadt Anlieger	1	B
Am Lilienbaum a) von „Am Birkenwäldchen“ bis „In der Geweke“ außer Stichstraßen b) restlicher Teil	Stadt Anlieger	1	B
An der Kehle	Stadt	1	C
Auf dem Dümpel	Stadt	1	C
Bickenstück	Stadt	1	C
Borgenfeldstraße a) von Schwerter Str. bis Haus Nr. 24 einschl. b) restlicher Teil	Stadt Anlieger	1	C
Brucknerstraße	Stadt	1	C
Großer Kamp	Stadt	1	C
Gründelbusch a) außer Zufahrt zum Bahnhof und den Häusern Nr. 7-11 b) Zufahrt zum Bahnhof und den Häusern Nr. 7-11	Stadt Anlieger	1	C
Hasselbach a) bis Nr.29 und Freibad Henkhausen einschl. b) ab Freibad Henkhausen ausschl. bis	Stadt	1	A

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Straße	Reinigung durch	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Winter- dienst Klasse
Alter Henkhauser Weg	Stadt	1	C
Heinrich Zille Straße	Stadt	1	C
In der Geweke			
a) von „Im Lindental“ bis „Am Lilienbaum“ außer Stichstraße	Stadt	1	A
b) restlicher Straßenteil	Anlieger		
Kirchlohweg	Stadt	1	C
Oberkattwinkel			
a) von Prioreier Straße bis Alter Weg	Stadt	1	B
b) restlicher Teil	Anlieger		
Siedlerstraße	Stadt	1	B
Times Busch			
a) außer Zufahrt zu den Häusern 27-31,26-30	Stadt	1	C
b) Zufahrt zu den Häusern 27-31,26-30	Anlieger		
Turmstraße			
a) von Niedernhofstraße bis Lütkenheider Straße ausschl. Zufahrt zu Haus Nr.56a	Stadt	1	A
b) von Schwerter Straße bis Haus Nr.14,17	Stadt	1	C
c) Zufahrt zu Haus Nr.56a	Anlieger		
Waldstraße			
a) von Am Karweg bis Intzestr.	Anlieger		
b) von Intzestr. bis Haus-Nr. 77a und 83 einschl.	Stadt	1	C
c) Zufahrt zu den Häusern 85 bis 91	Anlieger		
Warburger Straße	Stadt	1	C
Westerwaldweg			
a) außer Zufahrten zu den Häusern			
32-36, 38-44, 27-31	Stadt	1	C
b) Zufahrt zu den Häusern 32-36,38-44,27-31	Anlieger		
Wieckenhof	Stadt	1	C
Zimmerbergstraße	Stadt	1	B

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Teil 2: Wegeverzeichnis

		Reinigung durch	Reinigungs- tag
Hohenlimburg			
Weg zwischen	Piepenstockstr. 21,23 und Am Sonnenberg 76,78	Anlieger	Freitag
Weg zwischen	Piepenstockstr. 43,47 und Am Sonnenberg 28	Anlieger	Freitag

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende V. Nachtrag vom 25.11.2008 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 25.11.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende V. Nachtrag vom 25.11.2008 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005 wird rückwirkend zum 4.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Standesamtsbezirke in Hagen

Die Bezirksregierung Arnsberg hat gemäß § 52 des Personenstandsgesetzes (PStG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PstVO NRW) mit Wirkung vom 25.11.2008 die Bildung eines neuen Standesamtsbezirkes für das gesamte Gebiet der Stadt Hagen verfügt.

Der neue Standesamtsbezirk führt den Namen „Standesamt Hagen“. Der Sitz des Standesamtes ist in 58095 Hagen, Rathausstraße 11.

Die bisherigen Standesamtsbezirke Hagen (I) und Hagen (II) Hohenlimburg werden mit Ablauf des 24.11.2008 aufgelöst. Die Aufgaben dieser Standesämter gehen ab dem 25.11.2008 auf das neue zentrale Standesamt über. Auch die Personenstandsbücher der bisherigen Standesämter werden von dem neuen Standesamt übernommen.

Hagen, 24.10.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Standesamtsbezirke in Hagen wird rückwirkend zum 6.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Landschaftsplan der Stadt Hagen - 6. Landschaftsplanänderungsverfahren

Hier: Beschluss zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Hagen gem. § 16 (2) und 29 (1) Landschaftsgesetz NRW zur Festsetzung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete (Satzungsbeschluss) und Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 28 Landschaftsgesetz NRW

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 30.08.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten bzw. ausgelegten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf der 6. Landschaftsplanänderung, bestehend aus:

- dem textlichen Änderungsentwurf für den Entwicklungs- und Festsetzungsteil einschließlich der in grau unterlegten Änderungen, Erweiterungen und Streichungen
- dem Änderungsentwurf für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- der Anlagenkarte FFH-Gebiete

gemäß § 16 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.12.2005 (GV.NRW.S.791) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung.

Die 6. Landschaftsplanänderung wurde gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW der Bezirksregierung Arnsberg – höhere Landschaftsbehörde – angezeigt. Mit Verfügung v. 19.11.2007 (AZ. 51.1.2-2./12) hat die höhere Landschaftsbehörde Verstöße nicht geltend gemacht und festgestellt, dass die Änderungen ordnungsgemäß zustande gekommen sind und den Vorschriften des Landschaftsgesetzes entsprechen.

Die 6. Änderung des Landschaftsplanes Hagen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich

Gegenstand der 6. Änderung des Landschaftsplanes Hagen ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) im Rahmen der Landschaftsplanung. Ziel der Landschaftsplanänderung ist es, diese FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete festzusetzen. Es handelt sich um Flächen, die nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder im Geltungsbereich von Bebauungsplänen liegen.

Lage und Geltungsbereich der 6. Landschaftsplanänderung sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

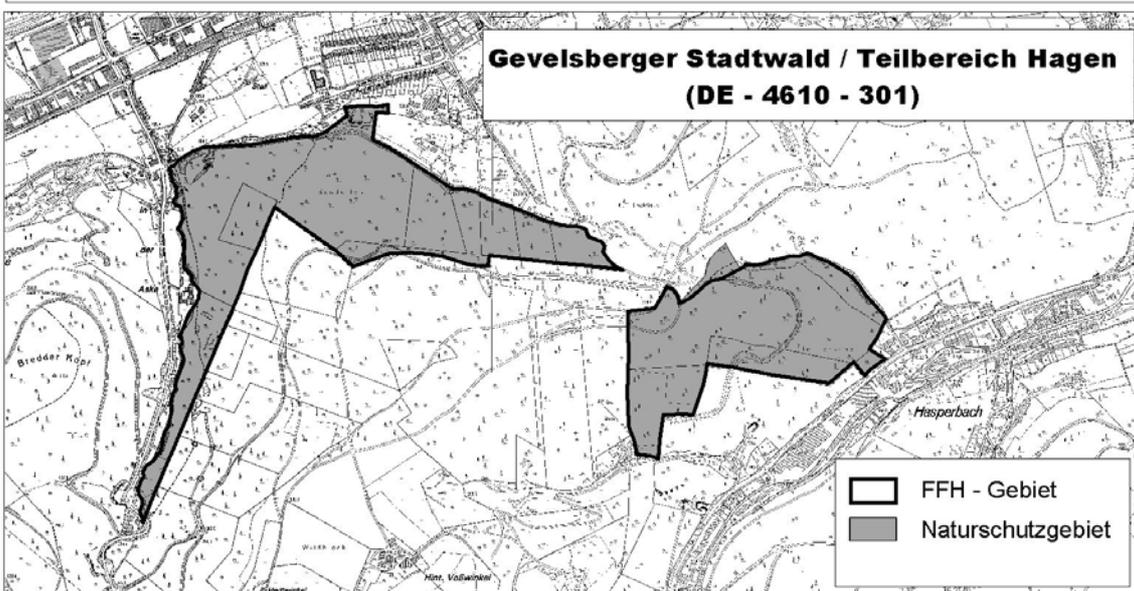
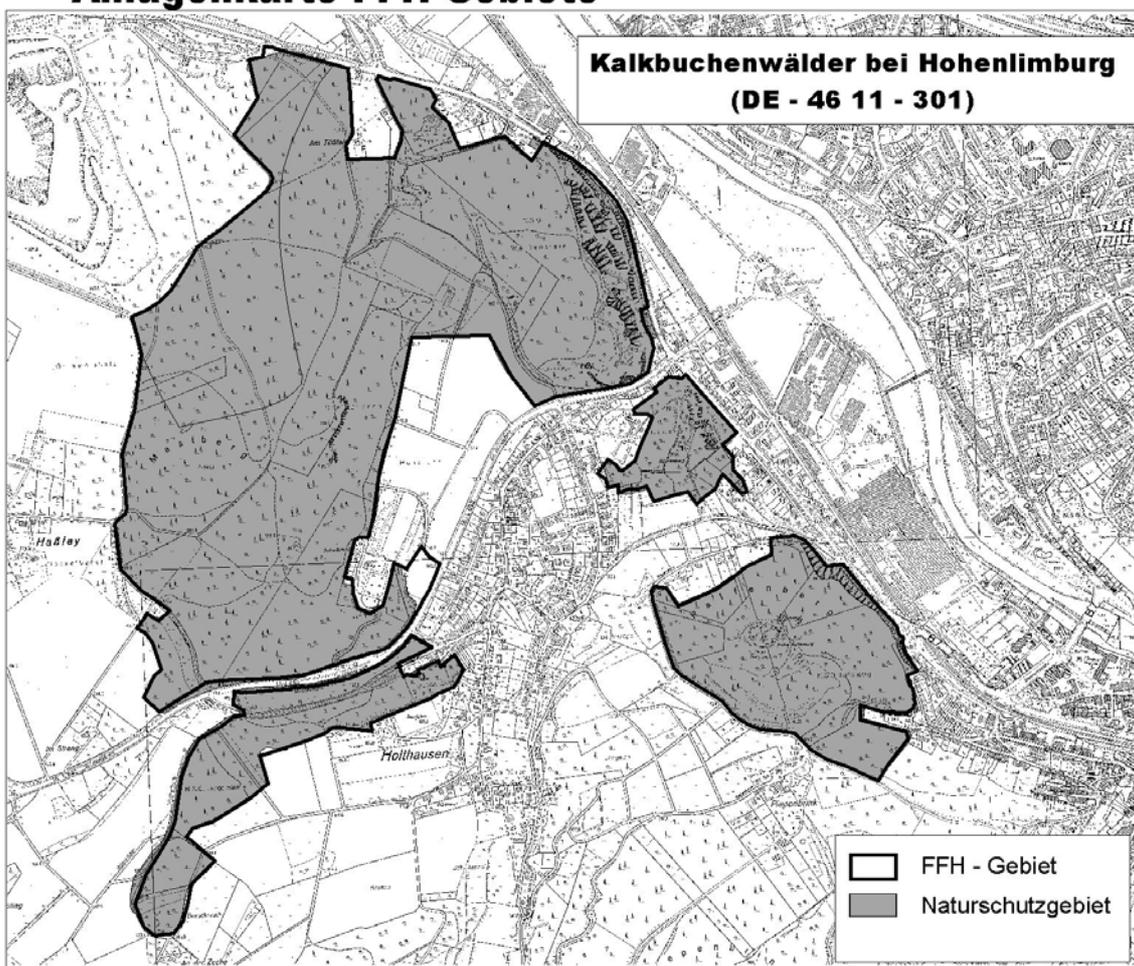
Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Landschaftsplan Hagen - 6. Änderungsverfahren

Anlagenkarte FFH-Gebiete



In zwei Fällen ist die Stadt Hagen von Gebietsmeldungen betroffen.

- Das FFH-Gebiet „Gevelsberger Stadtwald“ erstreckt sich teilweise auf Hagener Stadtgebiet (ca. 40 ha) an der Grenze zu Gevelsberg. Die Schutzausweisung als Naturschutzgebiet „Aske“ betrifft das FFH-Gebiet sowie insgesamt ca. 0,3 ha weitere Waldflächen der Grundstücke (tlw.) Gem. Westerbauer, Flur 8, Flurstück 36, 40 und 51.
- Das FFH-Gebiet „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ besteht im wesentlichen aus den bereits rechtskräftigen Naturschutzgebieten 1.1.2.15 „Mastberg und Weißenstein“, 1.1.2.15a „Mastberg (temporäres Teilgebiet)“, 1.1.2.16 „Lange Bäume“, 1.1.2.17 „Hünenpforte“ und 1.1.2.18 „Raffenberg“, sodass lediglich geringfügige Änderungen der Abgrenzungen sowie der Schutzzwecke und sonstiger textlicher Festsetzungen erfolgen. Das NSG 1.1.2.18 wird um

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

insgesamt ca. 900 m² Waldfläche der Grundstücke Gem. Hohenlimburg, Flur 30, Flurstück 145 und 250 erweitert; das NSG 1.1.2.15 um das Grundstück Gem. Holthausen, Flur 3, Flurstück 41. Nicht geändert werden die Darstellungen und Festsetzungen für das temporäre Naturschutzgebiet 1.1.2.15a.

Geändert werden jeweils der behördenverbindliche Entwicklungsteil des Landschaftsplanes Hagen in Text und Karte sowie der allgemeinverbindliche Festsetzungsteil in Text und Karte.

Planeinsicht

Der Landschaftsplan Hagen sowie die 6. Teiländerung des Landschaftsplanes liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Umweltamt – untere Landschaftsbehörde – der Stadt Hagen im Verwaltungshochhaus der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Etage 9, Zimmer C. 908 während der Dienststunden Mo. - Fr. von 8:30 bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. von 14:00 bis 17:00 Uhr, Di. und Mi. von 14:00 bis 15.45 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Hingewiesen wird auf § 30 Abs. 1 - 3 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) und § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 30 Abs. 1 LG NRW ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit der Landschaftsplanung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsverfahren sind nach § 30 Abs. 2 LG NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind nach § 30 Abs. 3 LG NRW

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 14.12.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Landschaftsplan der Stadt Hagen - 6. Landschaftsplanänderungsverfahren wird rückwirkend zum 10.1.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen

Umlegungsgebiet E14 - Steltenberg

Gemäß § 71 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hagen hat am 18.11.2008 festgestellt, dass der Beschluss vom 15.05.2000 gemäß § 66 BauGB (Aufstellung des Umlegungsplans) bezüglich des *Flurstücks Gemarkung Hohenlimburg, Flur 7, Nr. 1297* am 09.09.2008 unanfechtbar geworden und das Umlegungsverfahren damit abgeschlossen ist.

Soweit im Beschluss vom 15.05.2000 im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gemäß § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren des zugeteilten Grundstücks gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
2. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 74 Abs.1 BauGB.

Bis dahin dient der Umlegungsplan, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung des Beschlusses vom 18.11.2008 kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.106, C.108 und C.109) gemäß § 217 Abs.1 bis 3 BauGB einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und dessen Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 18.11.2008 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen Der Vorsitzende gez. **Von Werneburg**

- Die vorstehende Bekanntmachung zum Umlegungsgebiet E14 – Steltenberg wird rückwirkend zum 4.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Benutzungsordnung der HagenMedien Stadtbücherei

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 19.06.2008 aufgrund von § 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) die folgende Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 – Allgemeines, Kreis der Benutzer

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern, Zeitschriften, Noten und sonstigen Medien.
- (2) Die Stadtbücherei darf von jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Schadensersatzansprüche nach § 5 können jedoch im Zivilrechtswege geltend gemacht werden.
- (4) Sofern für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren erhoben werden, richten sich diese nach der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 – Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung.
- (2) Der Benutzerausweis wird unter Vorlage des Personalausweises beantragt. Anstelle des Personalausweises können zur Anmeldung gleichwertige Ausweispapiere zusammen mit einer amtlichen Meldebestätigung vorgelegt werden. Minderjährige erhalten einen Benutzerausweis, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Kinder unter 14 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters beibringen. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter bestätigt durch Unterschrift, dass er von der Benutzungsordnung sowie der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Hagen Kenntnis erhalten hat und gibt mit seiner Unterschrift die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (4) Der Benutzerausweis wird versagt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Er kann versagt werden, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Benutzerin/den Benutzer unzuverlässig erscheinen lassen.
- (5) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Hagen. Er ist nicht übertragbar. Sein Verlust und jeder Wohnungswechsel der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Benutzerausweis kann entzogen werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer trotz Ermahnung wiederholt oder in einem Einzelfall besonders schwerwiegend
 - a) gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 - b) Anordnungen der Büchereibediensteten zuwiderhandelt.
- (7) Das Benutzungsverhältnis kann für 1 oder mehrere Jahre abgeschlossen werden. Es endet nach Zeitablauf oder wenn der Benutzerausweis entzogen oder zurückgegeben worden ist und alle auf Grund des Benutzungsverhältnisses bestehenden Ansprüche erfüllt sind.

§ 3 – Ausleihe, Verlängerung, Rückgabe, Vormerkung

- (1) Die von der Stadtbücherei zur Ausleihe bereitgehaltenen Medien können nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Kinderkassetten/CD	4 Wochen
Hörbücher	4 Wochen
Noten	4 Wochen
CD-ROM/DVD-ROM	4 Wochen
Spiele	4 Wochen
Sach-Video/Sach-DVD-Video	4 Wochen
Medienboxen	4 Wochen
Klassensätze	8 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Musik-CD	2 Wochen
Jahreszeitliche Medien	2 Wochen
Bilderbuchkino	2 Wochen

 Für die Ausleihe kostenpflichtiger Sonderbestände gelten folgende Leihfristen:

Bestseller	2 Wochen
DVD-Video	1 Woche
Musik-CD-Charts	1 Woche

 Der Leiter/die Leiterin der Stadtbücherei kann weitere Medien den kostenpflichtigen Sonderbeständen zuordnen sowie abweichende Leihfristen festlegen.
- (3) Kindern und Jugendlichen kann das Ausleihen von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.
- (4) Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor der Ausleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu vergewissern. Medienpakete müssen vor der Ausleihe auf Vollständigkeit geprüft werden. Werden Medien von der Benutzerin/von dem Benutzer beschädigt oder unvollständig zurückgegeben, so haftet diese/dieser nach den Vorschriften des § 5 der Benutzungsordnung.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer, deren Konto mit Versäumnisgebühren belastet ist, können bis zum Ausgleich des Kontos keine weiteren Ausleihen tätigen.
- (7) Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf bis zu dreimal um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn die ausgeliehenen Medien nicht vorgemerkt sind. Eine einmalige zweiwöchige Leihfristverlängerung gilt für Musik-CDs und Bestseller. Ausgenommen von der Leihfristverlängerung sind Zeitschriften, jahreszeitliche Medien, Bilderbuchkinos, DVD-Videos sowie Musik-CD-Charts. Die Verlängerung kann in den Stadtbüchereien telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder im Online-Katalog der Stadtbücherei unter Angabe der Nummer des Benutzerausweises beantragt werden.
- (8) Mit Ablauf der Leihfrist müssen die Medien zurückgegeben werden.
- (9) Gewünschte, aber zur Zeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Stadtbücherei ist berechtigt, bestimmte Medienarten von der Vormerkung auszunehmen.

§ 4 – Fernleihe

- (1) Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei oder einer anderen öffentlichen Bücherei Hagens vorhanden sind, werden, soweit möglich, auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers über die Fernleihe beschafft.
- (2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

§ 5 – Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen von der Benutzerin/dem Benutzer sorgfältig behandelt und vor Beschädigung bewahrt werden.
- (2) Sind Medien verloren gegangen oder beschädigt worden, so ist dies der Stadtbücherei mitzuteilen. Für beschädigte Medien ist Schadensersatz zu leisten. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert oder die zur Reproduktion benötigte Summe zu erstatten.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Entliehene Tonträger, Videos, CDs, DVDs und andere Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen wiedergegeben werden. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
- (5) Für Schäden, die infolge missbräuchlicher Verwendung des Benutzerausweises verursacht werden, haftet die rechtmäßige Inhaberin/der rechtmäßige Inhaber des Benutzerausweises insbesondere in den Fällen, in denen diese/dieser den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbücherei nicht gemäß § 2 Abs. 5 dieser Benutzungsordnung unverzüglich mitgeteilt hat.

§ 6 – Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden, die durch geliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzerinnen und Benutzer entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (2) Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie Abspielmöglichkeit/Verwendbarkeit der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, Videos, CDs, DVDs und anderer Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- oder Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.

§ 7 – Rückforderung der ausgeliehenen Medien

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Werden Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, kann die Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 8 – Verhalten in der Bücherei, Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzerinnen und Benutzer und des Betriebes der Stadtbücherei zu unterlassen. Nicht gestattet sind
 - Rauchen, Essen und Trinken,
 - Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung von Medien,
 - Nutzung von Sportgeräten aller Art in den Büchereiräumen.
- (2) Die Büchereileitung entscheidet über die Zulassung von Hunden in den jeweiligen Büchereieinheiten. Wenn das Mitbringen von Hunden erlaubt ist, müssen diese an der Leine geführt werden.
- (3) Plakate, Broschüren oder Ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Büchereileitung durch das Büchereipersonal aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Stadtbücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (5) Benutzerinnen/Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung im Einzelfall oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 – Nutzung der Internetarbeitsplätze

- (1) Die Benutzung der kostenpflichtigen Internetarbeitsplätze ist für alle Besucherinnen/Besucher der Stadtbücherei im Rahmen der aushängenden Nutzungsbedingungen möglich.
- (2) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration der PCs sowie eine Umgehung der installierten Jugendschutz-Filtersoftware sind nicht gestattet.
- (3) Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- (4) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Zugang zum Internet zu jeder Zeit möglich ist. Dies gilt auch für Ausdrücke von Internetseiten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der HagenMedien Stadtbücherei vom 28.09.2000 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Benutzungsordnung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17.10.2007, öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens –oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form –oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 03.07.2008

Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Benutzungsordnung der HagenMedien Stadtbücherei wird rückwirkend zum 17.7.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hagen vom 30.05.2008 (Straßenbeitragssatzung KAG)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. S. 380) hat der Rat der Stadt Hagen am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Hagen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen, den Wert der von der Stadt Hagen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - 3.
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen, Treppenanlagen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - e) Böschungen, Schutz- Stützmauern,
 - f) Parkstreifen,
 - g) unselbständigen Grünanlagen,
 - h) Mischflächen
 - i) kombinierten Geh-/Radwege.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Hagen trägt den Anteil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt und
 - bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Absatz 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- 3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei Straßenart/Teileinrichtung		anrechenbare Breiten		
		in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Gebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d)	Gehweg, Treppenanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g)	kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d)	Gehweg, Treppenanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.
f)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g)	kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b)	Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d)	Gehweg, Treppenanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
f)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g)	kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen				
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v. H.
b)	Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d)	Gehweg, Treppenanlage	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f)	Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

g)	kombinierter Geh-/Radweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
5.	Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	17,00 m	13,00 m	60 v. H.
6.	Selbständige Wohnwege, Treppenanlagen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	5,00 m	5,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall vom Rat der Stadt durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Hauptschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. Verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßen, die nach § 42 Absatz 4a) StVO mit dem Verkehrszeichen 325/326 ausgewiesen sind,
 7. Selbständige Wohnwege und Treppenanlagen: Wohnwege und Treppenanlagen, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind. Das gilt bei Wohnwegen auch, wenn die Nutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die Teileinrichtungen Gehwege, Radwege, kombinierte Geh-/Radwege, Parkstreifen und unselbständige Grünanlagen nur auf der bebaubaren Straßenseite beitragsfähig, es sei denn, dass die vorgenannten Teileinrichtungen jeweils nur einmal vorhanden sind und sich nicht auf der bebaubaren, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat der Stadt Hagen durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (2) Bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) gilt als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann bis zu einer zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, gilt für die Tiefenbegrenzung die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 bis 3, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absätze 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Sportanlagen, Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze oder Freibäder).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoß (z.B. eine Hochregal- Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschoßhöhen), so wird als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen; dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit Nutzungsarten Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die straßenbaulichen Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht gemäß § 8 Absatz 7 KAG NRW mit der endgültigen Herstellung.
- (2) Soweit für die straßenbaulichen Maßnahmen im Sinne des § 1 Grunderwerb erforderlich ist, entsteht die Beitragspflicht frühestens, wenn die Flächen in das Eigentum der Stadt Hagen übergegangen sind.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

§ 8 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. kombinierter Geh-/Radweg,
6. Gehweg/Treppenanlage,
7. Parkstreifen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlage.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Hagen Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

§ 11 Entscheidung durch den Oberbürgermeister

Die Entscheidung über die Abschnittsbildung, Kostenspaltung, Vorausleistungserhebung und Ablösung des Beitrages wird dem Oberbürgermeister übertragen.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hagen vom 2.1.1984, in Fassung des 1. Nachtrages vom 1.12.1993, außer Kraft. Sie findet weiter Anwendung bei straßenbaulichen Maßnahmen, für die die Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist.

§ 14

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenrechtliche Maßnahmen der Stadt Hagen vom 08.05.2008 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S.380), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Berliner Platz 22, geltend zu machen.

Hagen, 30.05.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hagen vom 30.05.2008 (Straßenbeitragssatzung KAG) wird rückwirkend zum 19.6.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 30.05.2008

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S.380) hat der Rat der Stadt Hagen am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der erforderliche Erschließungsaufwand

- für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - in Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten
bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18,50 m Breite,
bei einseitiger Bebaubarkeit (Abs. 2) bis zu 13,50 m Breite,
 - in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebiete, Ferienhausgebieten und Mischgebieten
bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 23,00 m Breite,
bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 16,25 m Breite,
 - in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten
bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 30,00 m Breite
bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 20,75 m Breite,
- für die nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
- für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 12,00 m Breite,
- für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen bis zu 30,00 m Breite,
- für Wendehämmer in den Fällen

zu 1	a)	bis zu 23,00 m Breite,
zu 1	b)	bis zu 24,50 m Breite,
zu 1	c)	bis zu 33,00 m Breite,
zu 4		bis zu 33,00 m Breite,
- für Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 5 sind; Parkflächen bis zu einer Breite von 6,00 m und Grünflächen bis zu einer Breite von 4,00 m sind in den Breiten von Nr. 1 bis 5 enthalten, soweit diese Einrichtungen erforderlich sind,
- für Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete für deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- (2) Einseitig anbaubar sind solche Erschließungsanlagen, bei denen auf einer Seite aus tatsächlichen Gründen (z.B. Steilhänge, Wasserläufe usw.) oder aus rechtlichen Gründen eine Bebauung ausgeschlossen ist.
- (3) 1. Die Art der in Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) genannten Gebiet ergibt sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan.
2. Soweit im Bebauungsplan eine Festsetzung nicht besteht oder das Gebiet unbeplant ist, ist für die Bestimmung des Gebietstyps maßgebend, ob die Eigenart der näheren Umgebung nach der vorhandenen Bebauung einem der unter Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) genannten Gebiete entspricht.
3. Lässt sich in unbeplanten Gebieten nach der vorhandenen Bebauung die Art des Gebietes nicht den in Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) genannten Gebietstypen zuordnen (sog. diffuse Gebiete), so ist maßgebend die überwiegend vorhandene Nutzung der Grundstücksflächen der erschlossenen Grundstücke innerhalb des Abrechnungsgebietes.
- (4) Erschließt eine Verkehrsanlage verschiedene Gebiete, so ist maßgebend diejenige Höchstbreite für die Verkehrsanlage, die sich aus der überwiegenden Nutzung der Grundstücksflächen der erschlossenen Grundstücke innerhalb des Abrechnungsgebietes ergibt. Dabei ist für die Fälle nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 die zulässige Nutzung zugrunde zu legen und für die Fälle nach Abs. 3 Nr. 3 die tatsächliche Nutzung.

§ 3 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Soweit Kosten für die erstmalige Herstellung von Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen vor dem 1.1.1940 entstanden sind, werden die Kosten der Anlage 1, die Bestandteil dieser Erschließungsbeitragsatzung ist, zugrunde gelegt.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) gilt als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann bis zu einer zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Soweit Grundstücke nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, gilt für die Tiefenbegrenzung die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 bis 3, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absätze 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Sportanlagen, Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze oder Freibäder).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoß (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschoßhöhen), so wird als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen; dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit Nutzungsarten Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
- (8) Der vorstehende Absatz 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (9) In Gebieten, die vor dem Inkrafttreten des BauGB erschlossen worden sind, wird für die Erschließungsanlagen der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand auf die erschlossenen Grundstücke im Verhältnis ihrer Grundstücksflächen zueinander verteilt.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für:

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. unselbständige Parkfläche,
5. unselbständige Grünanlage,
6. Entwässerungseinrichtung,
7. Beleuchtungseinrichtung,
8. Grunderwerb,
9. Freilegung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege, Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b)
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Hagen stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 12

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hagen vom 08.05.2008 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S.380), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Berliner Platz 22, geltend zu machen.

Hagen, 30.05.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 30.05.2008 wird rückwirkend zum 19.6.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hagen vom 04.02.2008 für die Erschließungsanlage Konrad-Adenauer- Ring zwischen Minerva-/ Rehstraße und Hausnummern 19 / 21 einschließlich.

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Hagen am 08.11.2007 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die Abrechnung der Erschließungsanlage Konrad- Adenauer- Ring zwischen Minerva-/ Rehstraße und Hausnummern 19/ 21 einschließlich gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 21.12.1978 in der Fassung des II. Nachtrages vom 16.12.1992, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Die Erschließungsanlage Konrad- Adenauer- Ring zwischen Minerva-/Rehstraße und Hausnummern 19/21 einschließlich ist endgültig hergestellt, ohne dass die für sie erforderlichen Flächen insgesamt im Eigentum der Stadt stehen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hagen vom 06.12.2007 für die Erschließungsanlage Konrad- Adenauer- Ring zwischen Minerva-/ Rehstraße und Hausnummern 19 / 21 einschließlich wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Berliner Platz 22, geltend zu machen.

Hagen, 04.02.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hagen vom 04.02.2008 für die Erschließungsanlage Konrad-Adenauer- Ring zwischen Minerva-/ Rehstraße und Hausnummern 19 / 21 einschließlich wird rückwirkend zum 18.2.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hagen vom 04.02.2008 für die Erschließungsanlage Friedrichstraße zwischen Hördenstraße und Hesterstraße

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Hagen am 08.11.2007 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die Abrechnung der Erschließungsanlage Friedrichstraße zwischen Hörden- und Hesterstraße gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 21.12.1978 in der Fassung des II. Nachtrages vom 16.12.1992, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Die Erschließungsanlage Friedrichstraße zwischen Hörden- und Hesterstraße ist endgültig hergestellt, ohne dass die für sie erforderlichen Flächen insgesamt im Eigentum der Stadt stehen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hagen vom 06.12.2007 für die Erschließungsanlage Konrad- Adenauer- Ring zwischen Minerva-/ Rehstraße und Hausnummern 19 / 21 einschließlich wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Berliner Platz 22, geltend zu machen.

Hagen, 04.02.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hagen vom 04.02.2008 für die Erschließungsanlage Friedrichstraße zwischen Hördenstraße und Hesterstraße wird rückwirkend zum 18.2.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadtentwässerung Hagen AöR

Jahresabschluss der Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtentwässerung Hagen (SEH)

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 16.10.2008 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Hagen SEH für das Geschäftsjahr 2007 mit einer Bilanzsumme von 320.191.573,98 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.757.295,60 € festgestellt. Von dem Jahresüberschuss werden 806.400,00 € an die Stadt Hagen ausgeschüttet, ein Teilbetrag in Höhe von 740.787,72 € wird der HEG als Stammkapital zugeführt und der Restbetrag in Höhe von 1.210.107,88 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Stadtentwässerung Hagen AöR (SEH) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AuditTeam AG in Dortmund hat am 26. Mai 2008 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Stadtentwässerung Hagen SEH, Dienstgebäude Eilper Str. 132-136, 58091 Hagen, 2. Etage, Zimmer 214, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hagen, 24.11.2008 Stadtentwässerung Hagen Der Vorstand **B i h s**

- Der vorstehende Jahresabschluss der Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtentwässerung Hagen (SEH) wird rückwirkend zum 4.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss der HUI GmbH für das Geschäftsjahr 2007

Die Gesellschafterversammlung der HUI GmbH hat in der Sitzung vom 23.06.2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 37.721.386,01 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.336.579,11 € festgestellt. Von dem ausgewiesenen Jahresüberschuss werden 600.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet und 736.579,11 € der Gewinnrücklage zugeführt. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beauftragte Prüfungsgesellschaft Ernst & Young AG in Düsseldorf hat am 14.04.2008 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.01.-23.01.2009 bei der HUI GmbH, Fuhrparkstr. 14-20, Finanzabteilung, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme offen.

Hagen, 17.11.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Jahresabschluss der HUI GmbH für das Geschäftsjahr 2007 wird rückwirkend zum 27.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss der HEB GmbH für das Geschäftsjahr 2007

Die Gesellschafterversammlung der HEB GmbH hat in der Sitzung vom 23.06.2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 18.300.278,38 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.378.319,60 € festgestellt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird an die

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Gesellschafter ausgeschüttet. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beauftragte Prüfungsgesellschaft Ernst & Young AG in Düsseldorf hat am 14.04.2008 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.01.-23.01.2009 bei der HEB GmbH, Fuhrparkstr. 14-20, Finanzabteilung, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme offen.

Hagen, 17.11.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende Jahresabschluss der HEB GmbH für das Geschäftsjahr 2007 wird rückwirkend zum 27.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfalluntersuchung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2007 (GV.NRW. S. 107/SGV.NRW. 2129) in der z. Zt. geltenden Fassung

Die Stadtentwässerung Hagen, Eilper Str. 132 – 136, 58091 Hagen plant die Offenlegung eines 222m langen verrohrten Abschnittes des Rolandbaches in Hagen Haspe.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3c, 3d UVPG i.V.m. Ziffer 5b der Anlage 1 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde der Stadt Hagen) auf Grund der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine nachteiligen Umweltauswirkungen der vorbezeichneten Art haben.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hagen, 10.11.2008 Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende wasserrechtliche Bekanntmachung zur geplanten Offenlegung des verrohrten Rolandbaches wird rückwirkend zum 20.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

III. Nachtrag vom 2.4.2008 der Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16.12.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GVNRW S.666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GVNRW S. 380) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GVNRW S. 380) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 06.03.2008 den folgenden III. Nachtrag zu der Gebührensatzung vom 16.12.1997 für die Max-Reger-Musikschule beschlossen:

Art.1

1. § 2 Höhe der Gebühren

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

1. Musikalische Früherziehung

Unterrichtsdauer:	60 Minuten wöchentlich
Unterrichtsform:	Gruppenunterricht (9 – 12 Schüler)
Gebühr pro Monat:	24,00 €
Jahresgebühr:	288,00 €
Beginn:	Schuljahresbeginn
Dauer:	11 Monate oder 1 Jahr und 11 Monate
- 2.) Musikalische Grundausbildung (Kinder und Erwachsene)

Unterrichtsdauer:	45 Minuten
Unterrichtsform:	Gruppenunterricht (8 – 12 Schüler)
Gebühr pro Monat:	19,00 €
Jahresgebühr:	228,00 €
Beginn:	01.02. eines Jahres
Dauer:	2 Jahre
- 3.) Elementares Instrumentalspiel

Unterrichtsdauer:	45 Minuten
Unterrichtsform:	Gruppenunterricht (5 – 10 Schüler)
Gebühr pro Monat:	19,00 €
Jahresgebühr:	228,00 €
- 4.) Instrumentalunterricht, Gesang, Theorie

a.) Unterrichtsdauer:	30 Minuten
Unterrichtsform:	Einzelunterricht
Gebühr pro Monat:	53,00 €
Jahresgebühr:	636,00 €
b.) Unterrichtsdauer:	45 Minuten
Unterrichtsform:	Einzelunterricht
Gebühr pro Monat:	71,00 €
Jahresgebühr:	852,00 €
c.) Unterrichtsdauer:	45 Minuten
Unterrichtsform:	2er Gruppe
Gebühr pro Monat:	44,00 €
Jahresgebühr:	528,00 €
d.) Unterrichtsdauer:	60 Minuten
Unterrichtsform:	2er Gruppe
Gebühr pro Monat:	53,00 €
Jahresgebühr:	636,00 €
e.) Unterrichtsdauer:	45 Minuten
Unterrichtsform:	3er Gruppe
Gebühr pro Monat:	30,00 €
Jahresgebühr:	360,00 €
f.) Unterrichtsdauer:	60 Minuten
Unterrichtsform:	3er Gruppe

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Gebühr pro Monat: 40,00 €
 Jahresgebühr: 480,00 €

g.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: 4 – 5er Gruppe
 Gebühr pro Monat: 26,00 €
 Jahresgebühr: 312,00 €

h.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten
 Unterrichtsform: 4 – 5er Gruppen
 Gebühr pro Monat: 35,00 €
 Jahresgebühr: 420,00 €

5.) Unterricht im Fachbereich Sonderpädagogik

Unterrichtsdauer und Unterrichtsform entsprechen den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen.

a.) Sonderpädagogik regulär
 Gebühr pro Monat: 19,00 €
 Jahresgebühr: 228,00 €

b.) Therapeutisches Musizieren
 Gebühr pro Monat: 71,00 €
 Jahresgebühr: 852,00 €

6.) Vorberufliche Fachausbildung

Gebührenpflichtig ist nur das instrumentale oder vokale Hauptfach.

Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Einzelunterricht
 Gebühr pro Monat: 71,00 €
 Jahresgebühr: 852,00 €

7.) Zusätzliche Unterrichtsangebote/ Wechselnde Kursangebote/ zeitlich begrenzte Angebote

Die Gebühr richtet sich nach bereits bestehenden, vergleichbaren Unterrichtsangeboten und wird im Einzelfall vom Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Für Erwachsene wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 10 % zu den in § 2 (1) genannten Gebühren entsprechend des belegten Faches erhoben. Der Erwachsenenzuschlag wird erstmalig in dem auf den Geburtsmonat folgenden Monat erhoben.

Art. 2

Dieser III. Nachtrag zu der Gebührensatzung der Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16.12.1997 tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der III. Nachtrag zu der Gebührensatzung der Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 2.4.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Der vorstehende III. Nachtrag vom 2.4.2008 der Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16.12.1997 wird rückwirkend zum 10.4.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Denkmalschutz: Erweiterung des Denkmalumfanges des landeseigenen Justizgebäudes Amts – und Landgericht

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 23.07.2008 – 35.04.03 – gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224) in der zurzeit gültigen Fassung die Erweiterung des Denkmalumfanges des Justizgebäudes Amts – und Landgericht und die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Hagen verfügt. Die Erweiterung des Denkmalumfanges umfasst sämtliche vertikalen und horizontalen Erschließungswege des am 20.01.1992 eingetragenen Gebäudes.

Interessierte Bürger können die Denkmallisten-Karteikarte in der Zeit vom 31.10. – 07.11.2008 bei der Stadt Hagen, Bauordnungsamt, Berliner Platz 22, Rathaus II, Zimmer B.201, während der Sprechzeiten: montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr (dienstags keine Sprechzeit) einsehen.

Hagen, 16.10.2008 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Erweiterung des Denkmalumfanges des landeseigenen Justizgebäudes Amts– und Landgericht wird rückwirkend zum 6.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Endgültige Teileinziehung der Sedanstraße zwischen Abzweig Plessenstraße und Wendeplatte im Bereich des Grundstücks Sedanstr. 3a/5

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 30.05.2007 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259), aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles die endgültige Teileinziehung des Straßenabschnitts der Sedanstraße zwischen dem Abzweig zur Plessenstraße und der Wendeplatte im Bereich der Grundstücke Sedanstr. 3a und 5 beschlossen.

Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Rathaus II, Berliner Platz 22, Zimmer C 316, 58089 Hagen, während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Planausschnitt wird im Übrigen verwiesen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



Die Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (z.B. Rathaus 2, Berliner Platz 22, Zimmer C.316, 58089 Hagen) Widerspruch eingelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Hagen, 18.06.2007 **STADT HAGEN** als Straßenbaubehörde
Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Bekanntmachung über die Endgültige Teileinziehung der Sedanstraße zwischen Abzweig Plessenstraße und Wendepflanzung im Bereich des Grundstücks Sedanstr. 3a/5 wird rückwirkend zum 28.6.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wege- und Straßenrechtsangelegenheiten

Aufstufung der Rehstraße zwischen Wehringhauser Straße und Einmündung Minervastraße / Konrad-Adenauer-Ring zur Kreisstraße

Mit Verfügung vom 20.06.2007 -Aktenzeichen 65.3.70- der Bezirksregierung Arnsberg wird die Rehstraße zwischen Wehringhauser Straße und Einmündung Minervastraße / Konrad-Adenauer-Ring gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91, ber. in GV NRW 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259), vom 01. Januar 2008 zur Kreisstraße (K 7) aufgestuft.

Die Verfügung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Rathaus II, Zimmer C.316, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, eingelegt werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwV fG NRW) gilt der Verwaltungsakt 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sollte die Frist zur Einfügung des Widerspruchs durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Hagen, 11. Sept. 2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

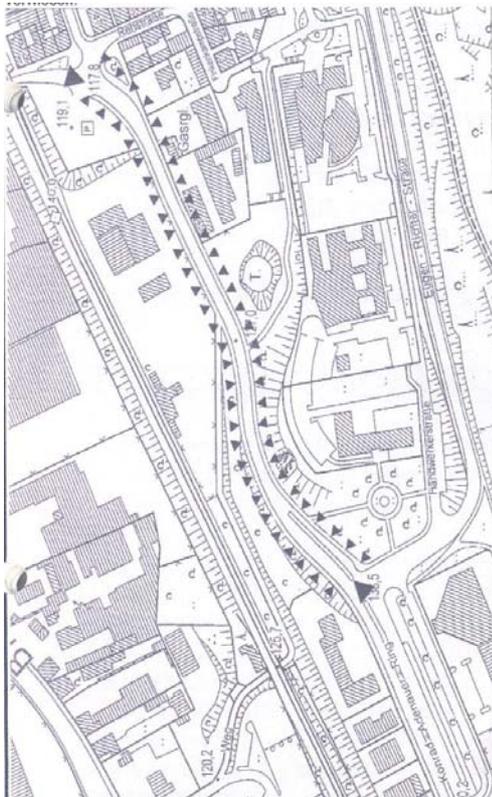
- Die vorstehende Aufstufung der Rehstraße zwischen Wehringhauser Straße und Einmündung Minervastraße / Konrad-Adenauer-Ring zur Kreisstraße wird rückwirkend zum 20.9.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



Übersichtlicher
Verkehrsplan
zur Widmung eines Teiles
des Konrad-Adenauer-Rings

Widmung und Einstufung eines Teiles des Konrad-Adenauer-Rings

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2007 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259), die Widmung des

Konrad-Adenauer-Ringes

zwischen der Rehstraße und der Einmündung der Eugen-Richter-Straße (die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hagen Flur 23 Flurstücke 65, 66, 513 sowie das Flurstück 517 teilweise; Gemarkung Haspe 12 Flurstücke 55, 58 sowie das Flurstück 41 teilweise)

beschlossen.

Die vorgenannte Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft einer Kreisstraße (K 7) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 StrWG NRW und dient dem Gemeindegebrauch.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Rathaus 2, Zimmer C.316, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan wird im Übrigen verwiesen.

Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (z.B. Rathaus 2, Berliner Platz 22, Zimmer C316, 58089 Hagen) Widerspruch eingelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

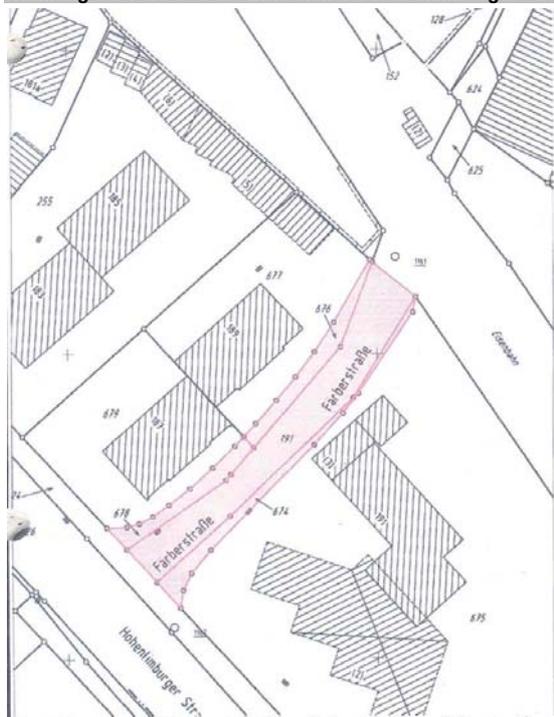
Hagen, 28. Sep. 2007

STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Widmung und Einstufung eines Teiles des Konrad-Adenauer-Rings zur Kreisstraße wird rückwirkend zum 11.10.2007 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung der Färberstraße zwischen der Hohenlimburger Straße und dem Bahnübergang



Die Bezirksvertretung Hohenlimburg hat in ihrer Sitzung am 16.04.2008 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306, ber. in GV NRW 2007 S. 327), die Widmung der

Färberstraße zwischen Hohenlimburger Straße und Bahnübergang (die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hohenlimburg Flur 10 Flurstücke 191, 674, 676 und 678)

beschlossen.

Die vorgenannte Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW und wird der Straßenuntergruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Rathaus 2, Zimmer C.316, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Plan wird im Übrigen verwiesen.

Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtengeberin oder dem Vollmachtengeber zugerechnet werden.

Hagen, 05. Mai 2008

STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Widmung der Färberstraße zwischen der Hohenlimburger Straße und dem Bahnübergang wird rückwirkend zum 15.5.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

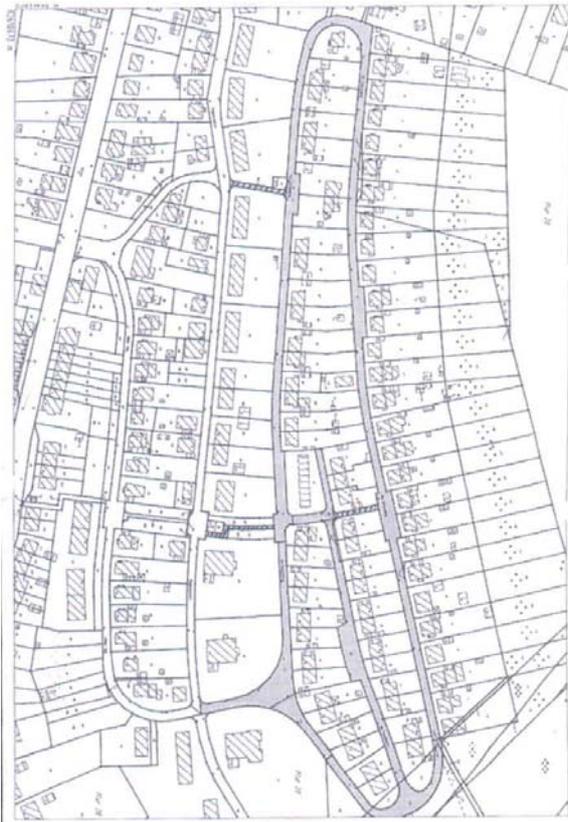
Widmung der Straße „Am Sonnenberg“ einschließlich der Verbindungswege zur Piepenstockstraße

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg hat in ihrer Sitzung am 28.05.2008 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306, ber. in GV NRW 2007 S. 327), die Widmung der Straße

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



„Am Sonnenberg“ einschließlich der Verbindungswege zwischen der Straße „Am Sonnenberg“ und der Piepenstockstraße beschlossen.

Die Widmung der im Widmungsplan rot schraffiert dargestellten Verbindungswege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hohenlimburg Flur 20 Flurstücke 75, 86, 90, 126, 240, 245, 248, 326, 336, 337, 338, 341, 500.

Sie erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW und wird der Straßenuntergruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Rathaus 2, Zimmer C.316, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Plan wird im Übrigen verwiesen.

Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hagen, 09.06.2008 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Widmung der Straße „Am Sonnenberg“ einschließlich der Verbindungswege zur Piepenstockstraße wird rückwirkend zum 19.6.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung der Straße „Römers Hof“



Die Bezirksvertretung Haspe hat in ihrer Sitzung am 24.09.2008 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306, ber. in GV NRW 2007 S. 327), die Widmung der Straße „Römers Hof“ beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Haspe Flur 34 Flurstück 67 und 83. Sie erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW und wird der Straßenuntergruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW (Anliegerstraße - verkehrsberuhigter Bereich) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Rathaus 2, Zimmer C.316, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Plan wird im Übrigen verwiesen.

Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hagen, 23. Okt. 2008 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Widmung der Straße „Römers Hof“ wird rückwirkend zum 6.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung der Straßen Charlottenweg, Klaraweg, Tobiasweg sowie Treppenanlage zwischen dem Charlotten- und Tobiasweg

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 23.09.2008 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306, ber. in GV NRW 2007 S. 327), die Widmung der

1. Straße „Charlottenweg“ (die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Haspe Flur 3 Flurstück 1333 und Flurstück 1612)
2. Straße „Klaraweg“ (die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Haspe Flur 3 Flurstück 1331)
3. Straße „Tobiasweg“ (die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Haspe Flur 3 Flurstück 1335)
4. Treppenanlage zwischen dem Charlotten- und dem Tobiasweg (die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Haspe Flur 3 Flurstück 1631)

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



beschlossen.

Die Verkehrsfläche erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW und werden der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW (Anliegerstraße - verkehrsberuhigter Bereich)) zugeordnet.

Die Widmung zu 4. (Treppenanlage) wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Rathaus 2, Zimmer C.316, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Plan wird im Übrigen verwiesen.

Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

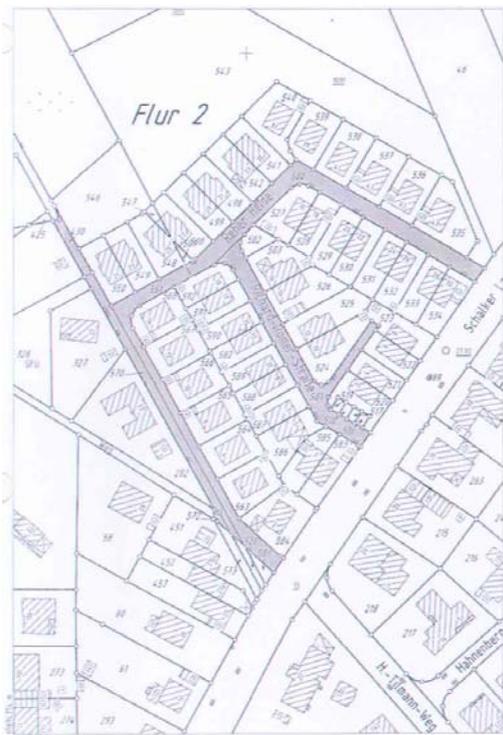
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hagen, 23. Okt. 2008

STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Widmung der Straßen Charlottenweg, Klaraweg, Tobiasweg sowie Treppenanlage zwischen dem Charlotten- und Tobiasweg wird rückwirkend zum 6.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Widmung der Straße „Reher Heide“ und der Richard-Römer-Straße

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg hat in ihrer Sitzung am 05.11.2008 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306, ber. in GV NRW 2007 S. 327), die Widmung der Straßen

1. *Reher Heide* (Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hohenlimburg Flur 2 Flurstücke 551, 570, 572 und 580),
2. *Richard-Römer-Straße* (Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hohenlimburg Flur 2 Flurstück 581)

beschlossen.

Die Verkehrsflächen erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW und werden der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Rathaus 2, Zimmer C.316, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Plan wird im Übrigen verwiesen.

Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hagen, 25. Nov. 2008

STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Widmung der Straße „Reher Heide“ und der Richard-Römer-Straße wird rückwirkend zum 4.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung einer Teilfläche der Birkenstraße

Die Bezirksvertretung Nord hat in ihrer Sitzung am 05.11.2008 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306, ber. in GV NRW 2007 S. 327), die Widmung der Teilfläche der Birkenstraße zwischen den Grundstücken Birkenstraße 22 b und 22 d beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Boele Flur 13 Flurstück 822 und Teile des Flurstücks 843. Sie erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, Rathaus 2, Zimmer C.316, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, während der Dienststunden (montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Plan wird im Übrigen verwiesen.

Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hagen, 25. Nov. 2008 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Demnitz (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Widmung einer Teilfläche der Birkenstraße wird rückwirkend zum 4.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Rechtsverordnung über Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Hagen vom 1.12.2006

Durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 28.09.2006 wurde die Aufhebung der Rechtsverordnung über Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Hagen vom 12.01.1984, zuletzt geändert durch die 7. Rechtsverordnung vom 08.01.2002, zum Schuljahr 2007/2008 beschlossen.

Die vorstehende Aufhebung der Rechtsverordnung über Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Hagen vom 1.12.2006 wird hiermit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000 i.d.F. des 10. Nachtrages vom 21.09.2006 öffentlich bekanntgemacht.

Hagen, 1.12.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Aufhebung der Rechtsverordnung über Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Hagen vom 1.12.2006 wird rückwirkend zum 14.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Nachtragssatzung vom 1.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen vom 23.07.2004

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6667 SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 28.09.2006 folgende Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag bezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechendes Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule (Monatsbeitrag für das 1. Kind)
0 € bis 1 5.000 €	00,00 €
15.000,01 € bis 25.000 €	40,00 €
25.000,01 € bis 35.000 €	65,00 €
35.000,01 € bis 45.000 €	90,00 €
45.000,01 € bis 55.000 €	115,00 €
55.000,01 € bis 75.000 €	135,00 €
über 75.000 €	150,00 €

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Wird für Pflegekinder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, tritt der Empfänger dieser Leistung an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern zahlen keinen Beitrag soweit ihr Einkommen unter 15.000,01 € liegt. Danach zahlen sie unabhängig von der Höhe ihres Einkommens den Betrag der zweiten Beitragsstufe.

Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen vom 1.12.2006 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 1.12.2006 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 1.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen vom 23.07.2004 wird rückwirkend zum 14.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. –

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 25. April 2007

- Elternbeitragssatzung -

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28. April 2005 (GV NRW S.488), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Sylvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- In den Ferien sollen die Jugendhilfeträger in Abstimmung mit dem Schulträger bei Bedarf ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.
- Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§2 Teilnahme / Aufnahme

- Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. -31.07.).
- Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit wiederzubesetzende Plätze vorhanden sind.

§3 Abmeldung, Ausschluss

- Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 30.04. des Jahres gekündigt wird.
- Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler,
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres,
 Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
- In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Kündigung bzw. Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.
- Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Stadt Hagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird;
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw., sind.

§4 Elternbeitrag

- Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS im Primarbereich zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.). Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS nicht berührt.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hagen, Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, 58095 Hagen und in den Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerämtern sowie im Internet veröffentlicht unter www.hagen.de

Auskunft Telefon: 0 23 31 / 2 07 – 35 08

Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagschule, eine Kindertageseinrichtung oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.
- (4) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 5 der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.03.2007 analog angewendet.

(5) Tabelle der Elternbeiträge in Euro (ohne Mittagessen)

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule Monatsbeitrag -
0 € - 15.000 €	0,00 €
15.000 € - 25.000 €	40,00 €
25.000 € - 35.000 €	65,00 €
35.000 € - 45.000 €	90,00 €
45.000 € - 55.000 €	115,00 €
55.000 € - 75.000 €	135,00 €
über 75.000 €	150,00 €

- (6) Pflegeeltern zahlen keinen Beitrag soweit ihr Einkommen unter 15.000,01 € liegt. Danach zahlen sie unabhängig von der Höhe ihres Einkommens den Betrag der zweiten Beitragsstufe.
- (7) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§5 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.
- (3) Die monatlichen Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

§6 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hagen 25. April 2007 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6667 SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498/ SGV NRW 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 25.4.2007 **Demnitz** (Oberbürgermeister)

- Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 25. April 2007 wird rückwirkend zum 3.5.2007 öffentlich bekannt gemacht. -

